

PROTOKOLL

über die

OEFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG

vom 21. Dezember 1949

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN.

E i n l a d u n g

zu der am Mittwoch den 21. und allenfalls Donnerstag den
22. Dezember 1949

stattfindenden Landtagssitzung.

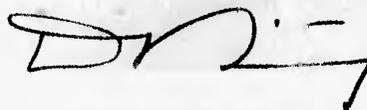
Beginn: Mittwochvormittag 9 Uhr.

T a g e s o r d n u n g :

1. Finanzgesetz und Voranschlag für das Jahr 1950,
2. Waffengesetz,
3. Abänderung des Vermittleramtsgesetzes,
4. Stipendien-Ordnung (Kenntnisnahme einer von der fürstlichen Regierung zu erlassenden Verordnung),
5. Neuregelung der Knechte-Prämie,
6. Gesuch des Liechtenstein. Bauernvereines um Gewährung einer Subvention für eine Heupresse,
7. Gesuch der Gemeinde Vaduz um Gewährung einer Subvention für die Anschaffung einer Röntgen-Einrichtung im Spital in Vaduz,
8. Gesuch der Landgerichtskanzlei um Anstellung einer neuen Bureau-Kraft,
9. Gesuch des Herrn Rudolf Schädler, Gaflei, um Zuwendung eines Jagdpachtanteils,
10. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (Weiterführung der Debatte).

V a d u z , den 13. Dezember 1949.

LANDTAGS-PRAESIDIUM



Vizepräsident.

Beginn: 11 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausgenommen Präsident David Strub, welcher durch den Ersatzabgeordneten Josef Negele vertreten ist und Abgeordneter Johann Georg Hasler Eschen, welcher durch den Ersatzabgeordneten Alois Hasler vertreten ist. Abgeordneter Heinrich Brunhart wird erst nachmittags erscheinen.

Vizepräsident Dr. Ritter begrüsst die Herren Abgeordneten und eröffnet die Landtagssitzung. Hierauf stellt er das Protokoll über die Landtagssitzung vom 18. November 1949 zur Debatte.

Nachdem keiner der Herren Abgeordneten etwas gegen das Protokoll vom 18. November einzuwenden hat, wird dasselbe genehmigt.

1. Finanzgesetz und Voranschlag für das Jahr 1950.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es dürfte gut sein, wenn Herr Regierungschef Frick dem Landtage vielleicht vorher einen kurzen Ueberblick über die einzelnen Titel gäbe.

Regierungschef Alexander Frick: Wie aus der Vorlage über das Finanzgesetz ersichtlich sei, schliesse auch das Jahr 1950 voraussichtlich mit einem Ausgabenüberschuss ab. Es seien vor allem drei Einnahmeposten, die sich merklich reduziert hätten, nämlich Zoll, Warenumsatzsteuer und Post. Er erklärt die Zusammensetzung dieser Posten. Bei den Ausgaben werde wahrscheinlich vor allem der Posten über die Subventionen an die Bauvorhaben der Gemeinden auffallen, welcher mit Fr. 610'000.-- veranschlagt sei. Die Regierung habe die Gemeinden aufgefordert, ihr die im kommenden Jahre vorgesehenen Bauvorhaben mitzuteilen. Es seien nach Aufstellung des Budgets noch Nachmeldungen eingelangt, doch glaube er, man könne es bei den Fr. 610'000.-- bewenden lassen, denn man sei sich im Klaren darüber, dass diese angemeldeten Bauvorhaben jedenfalls nicht alle im Jahre 1950 ausgeführt würden. Zur Vermögenslage des Landes könne er sagen, dass diese heute gut sei. Im Anhang des Finanzgesetzes sei die Aufstellung der Anleihen ersichtlich. Der Ertrag dieser Anleihen sei ja nicht verbraucht, sondern gewinnbringend in den Unternehmungen des Staates angelegt. Leider müsse festgestellt werden, dass die kommenden Jahre etwas mehr Budgetsorgen bringen werden. Er möchte das hohe Haus ersuchen, hierauf bei der Behandlung von Ausgaben etwas Rücksicht zu nehmen.

Abg. Oswald Bühler: Er könne in der Regierungsvorlage für das Budget 1950 noch nichts Verhängnisvolles erblicken. Wenn man sich die Sache richtig ansehe, so könne man feststellen, dass das Budget normal sei; solange die Zinseneinnahmen noch grösser seien als die Zinsausgaben, müsse man sich keine Sorgen machen. Der liechtensteinische Staat habe also für Zinsen nichts aufzubringen und man könne deshalb feststellen, dass er de facto schuldenfrei dastehe. Er stellt weiters fest, dass Liechtenstein in den letzten 20 Jahren die Gewohnheit hatte, seine Schul-

den schnellmöglichst zu amortisieren. Wenn nun im Jahre 1949 wieder Projekte ausgeführt werden, so könne der Regierung nicht zugemutet werden, dass sie diese ins normale Budget aufnehme. Man dürfe froh sein, dass man in der heutigen Zeit noch solche Voranschläge vorgelegt bekomme. Er möchte nur noch vorschlagen, dass man im Bauwesen nicht zu knapp kalkulieren möge, damit die Regierung in den kommenden Jahren in der Lage sei, die Arbeitsmarktlage mit Arbeiten der öffentlichen Hand zu regeln.

Vizepräsident Dr. Ritter ersucht den Schriftführer, Titel I (Allgemeine Landesverwaltung) des Finanzgesetzes zu verlesen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Er stelle fest, dass in der Rechnung des Vorjahres die Gehälter und Teuerungszulagen der Regierungsbeamten niedriger angesetzt gewesen seien; er frägt an, worauf die Zunahme zurückzuführen sei.

Regierungschef Frick: Es sei dies keine Erhöhung der Gehälter, sondern es seien noch einige junge Beamte da, deren Gehälter noch in Vorrückung begriffen seien. Ausserdem sei der Amtsdienner Hermann Vogt fest angestellt worden, dadurch falle dessen Gehalt auch unter den Posten Regierung, vorher sei es unter Hilfspolizei verrechnet worden.

Abg. Oswald Bühler bemerkt, dass bei der Vorlegung des Landesvoranschlags an die Finanzkommission von derselben für die Hilfspolizei ein Betrag von Fr. 8000.-- eingesetzt worden sei. Die Finanzkommission habe diesen Vorschlag auch behandelt. Er sei sehr erstaunt, feststellen zu müssen, dass dieser Betrag im Voranschlag fehle. In schwerster Zeit sei eine Hilfspolizei geschaffen worden, um diese dem Grenzwachtkorps für die Grenzkontrolle zur Verfügung zu stellen und so eine Abwehr gegen unsichere Elemente geschaffen worden. Er sehe nicht ein, warum dieser Posten nun einfach aufgelassen werden solle. Schliesslich könne man nicht wissen, was die nächsten Jahre bringen. Die Regierung sei vielleicht in absehbarer Zeit froh, eine geschulte Truppe für etwaigen Einsatz bereit zu haben. Er glaube, dass die Auflassung der Hilfspolizei im In- und Auslande kaum verstanden würde. Man habe errechnet, dass es für den einzelnen Bürger eine Auslage von 65 Rappen für den Unterhalt der Hilfspolizei treffe. Da könne man doch nicht mehr sagen, dass diese erhebliche Kosten verursache. Man dürfe auch nicht vergessen, dass die Regierung seinerzeit grosse Mühe gehabt habe, die notwendige Anzahl der jungen Leute für die Hilfspolizei zusammen zu bringen, habe doch der Einzelne vielfach bedeutende Opfer auf sich nehmen müssen. Es wäre heute ein ausgesprochener Akt der Undankbarkeit gegenüber diesen Leuten, wenn man die Hilfspolizei einfach auflösen würde und ein unkluger Akt dazu. Er glaube kaum, dass sie sich bei Bedarf wieder freudestrahlend zum Dienst melden würden. Er schlage deshalb vor, die Hilfspolizei zu belassen und den Kredit von Fr. 8000.-- zu bewilligen.

Regierungschef Frick erklärt, dass das Fehlen eines Betrages auf einen Irrtum zurückzuführen sei. Er habe in der Vorlage lediglich ein Fragezeichen gemacht und zwar auf Grund der Diskussion

in der Finanzkommission. Der Drucker müsse dies falsch verstanden haben und habe den Betrag einfach ausgelassen. Nachträglich habe er keine Möglichkeit mehr gehabt, den Irrtum zu korrigieren.

Abg. Dr. Alois Vogt gibt bekannt, dass er sich den Ausführungen des Abgeordneten Bühler nicht anschliessen könne. Die Hilfspolizei sei seinerzeit aus einer Notlage heraus geschaffen worden, sie sei eine Organisation ad hoc und zwar bestimmt für die Unterstützung der Grenzorgane. Dies war ihre eigentliche Aufgabe und für diese sei sie auch eingeschult worden. Man habe heute lediglich zu überprüfen, ob das Weiterbestehen dieser Organisation für die ihr seinerzeit gestellte Aufgabe gerechtfertigt sei. Er müsse dies verneinen. Für einen eigentlichen Grenzschutz sei die heutige Hilfspolizei übrigens zu klein, da der frühere Bestand ziemlich zusammengeschrumpft sei. Das heutige Hilfspolizeikorps wäre einer solchen Aufgabe nicht gewachsen. Es könnte höchstens den Kern für den Aufbau einer neuen Hilfspolizeitruppe bilden. Das Hilfspolizeikorps sei heute ein problematischer Schützenverein, denn eine zweimalige Schiessübung im Jahre könne die Ausbildung wohl kaum stark fördern. Dafür seien aber die Ausgaben von Fr. 8000.-- zu hoch. Er würde diese Hilfspolizei abschaffen, ob sie nun einmal im Jahr zu einer Schiessübung zusammengerufen werde, spiele für die Lösung von weiteren Aufgaben keine Rolle. Man sei sich wohl klar darüber, dass man vollkommen neuen Verhältnissen gegenüber stehen würde, wenn es zu einem Krieg käme; Verhältnissen, die mit denen im letzten Weltkrieg nicht mehr zu vergleichen wären. Beim Andrang der zu erwartenden Flüchtlingsmassen könnte ein Hilfspolizist mit seinem Gewehr auch nichts mehr anfangen. Ein solche Hilfspolizei wäre ohnehin in einigen Tagen gedrillt und einsatzbereit. Die jährliche Schiessübung sei also noch ein Drill, der zu nichts nütze. Das Hilfspolizeikorps habe nun seine Aufgabe erfüllt und ver falle der Abschaffung. Er stelle also den Antrag, das Hilfspolizeikorps abzuschaffen und auf die Budgetierung des Betrages zu verzichten.

Abg. Oswald Bühler: Er könne sich mit den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Vogt absolut nicht einverstanden erklären. Er finde dessen Begründung für die Auflassung des Hilfspolizeikorps nicht stichhaltig. Man habe hier über die Ausgabe von 8000 Franken zu bestimmen, das sei etwas mehr als ein Polizistengehalt. Es handle sich um eine bestehende Organisation, die nach ihrer Auflösung nicht mehr so schnell ersetzt werden könnte. Er sei ganz und gar nicht der Ueberzeugung, dass eine neue Hilfspolizeitruppe nach einigen Tagen Schulung schon eingesetzt werden könnte. Jeder Kleinstaat könnte sagen, dass es nutzlos sei, eine Abwehrorganisation gegen ein 100-Millionenvolk zu organisieren. Schlussendlich habe der verstärkte Grenzschutz im letzten Krieg wesentlich dazu beigetragen, dass die Flüchtlingsfrage in diesem Rahmen gelöst werden konnte. Die Leute hängen heute an ihrer Uniform und an ihrem Gewehr und seien stolz darauf und das sei recht so. Wenn man ihnen nun Gewehr und Uniform wegnähme und ihnen sagen würde, dass man sie im Bedarfsfalle immer wieder einberufen könnte, würden sie sich wahrscheinlich sehr bedanken.

In Anbetracht der allgemeinen politischen Lage würde er die Auflösung der Hilfspolizeitruppe als Leichtfertigkeit betrachten, umsomehr als sie den Staat praktisch nichts mehr koste. Er beantragt dass man die Hilfspolizeitruppe bestehen lasse.

Abg. Dr. Alois Vogt kommt nochmals auf seine vorherigen Ausführungen zurück und erklärt, dass er die heutige Weltlage absolut nicht zu leicht nehme. Er sei nur der Ansicht, dass das Hilfspolizistenkorps auf seine eigentlichen Aufgaben gar nicht eingeschult werde. Es werde bei künftigen Aktionen auf etwas ganz anderes ankommen, als auf gutes Schiessen. Mehr als ein automatischer Schutz bedeute dieses Gewehr ohnehin nicht, denn wenn einmal ein Trupp Flüchtlinge auf einen solchen Hilfspolizisten eindringe, so könne er mit seinem Gewehr sowieso nicht mehr viel anfangen. Er würde lieber sagen, dass man 20 - 30000 Franken ausgeben solle für Schützenvereine, um das Schiessen auf breiterer Basis zu pflegen, dann hätte es eher einen Zweck. Dann gäbe man auch dem ganzen Volk etwas.

Abg. Oswald Bühler: Er möchte dem Abgeordneten Dr. Vogt erwidern, dass es ganz und gar nicht in seiner Absicht liege, mit dem Hilfspolizistenkorps gegen fremde Staaten Krieg zu führen. Auf der ganzen Welt werde intensiv gerüstet. Man würde Liechtenstein kaum verstehen, dass es die einzige Wehr gegen nicht organisierte Eindringlinge, die praktisch nichts koste, dann nach Hause schicke, wenn andere Staaten aufbauen. Er halte seine vorhergehenden Ausführungen aufrecht. Der Zeitpunkt sei vielleicht näher als man glaube, wo man ab einer regelrechten Schutztruppe wieder froh wäre. Er halte seinen Antrag auf Erhaltung des Hilfspolizistenkorps aufrecht.

Regierungschef Frick betont, dass es nicht gut wäre, die Hilfspolizei im heutigen Zeitpunkt aufzulassen. Die Regierung habe die Leute nicht leicht zu dieser Aufgabe gebracht, denn sie hätten tatsächlich dabei nicht unwesentliche Opfer bringen müssen. Wenn man heute die Leute nun entlasse, so würden sie später wohl kaum mehr dafür zu haben sein. Zudem seien es bestimmt nicht die Schlechtesten, die heute noch im Korps seien. Abgeordneter Dr. Vogt habe richtig gesagt, dass sie noch als Kader dienen könnten, aber gerade ein Kader sei sehr wichtig. Man könne nicht sagen, dass es ausgebildete Polizisten seien, doch würde es ganz bestimmt bedeutende Anstrengungen erfordern, eine neue Truppe auf den Stand der jetzigen Hilfspolizistentruppe zu bringen.

Abg. Dr. Alois Vogt findet das Fragezeichen des Regierungschefs anstatt des Betrages von Fr. 8000.-- im Voranschlag zumindest etwas problematisch. Anscheinend müsse der Regierungschef auch der Ansicht gewesen sein, dass das Hilfspolizistenkorps aufgelassen werden solle.

Regierungschef Frick: Dem sei nicht so, er habe das Fragezeichen auf Grund der Debatte in der Finanzkommission gemacht.

Abg. Wendelin Beck spricht sich für die Beibehaltung des Hilfspolizistenkorps aus.

Abg. Eugen Schädler stellt fest, dass man die Mitglieder der Hilfspolizei nicht nur mit Schiessen beschäftige. Die Regierung habe sie in den letzten Jahren immerhin auch zu allgemeinen Organisationen, Verkehrsregelung etc. etc. eingesetzt. Er könnte sich nicht einverstanden erklären, dass man bei einem Viermillionenbudget wegen einem Betrag von Fr. 8000.-- eine Organisation auflasse, die sich bewährt habe.

Abg. Fidel Brunhart schliesst sich den Ausführungen der Abgeordneten Bühler Oswald und Eugen Schädler vollkommen an. Man würde es nicht verstehen, dass man bei einem Viermillionenbudget eine Einsparung von 8000 Franken ausgerechnet beim Hilfspolizistenkorps vornehmen wolle, wo man tatsächlich nicht sicher sei, dass man die Leute in absehbarer Zeit wieder benötige.

Vizepräsident Dr. Ritter: Er möchte nur der Ordnung halber bemerken, dass die Finanzkommission beschlossen habe es dem Landtage zu überlassen, ob er an diesem Posten eine Änderung vornehmen wolle oder nicht. Die Finanzkommission habe nicht beschlossen, den Posten zu streichen. Wenn sich niemand mehr zum Wort melde, lasse er ususgemäss zuerst über den Gegenantrag Dr. Vogt abstimmen, wonach der Posten zu streichen sei.

Wer damit einverstanden ist, dass das Hilfspolizeikorps aufgelassen und die im Voranschlag vorgesehenen Auslagen zu streichen sind, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja.

Vizepräsident Dr. Ritter: Der Antrag ist somit gefallen, damit erübrige sich eine Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Bühler.

Abg. Eugen Schädler erkundigt sich, ob bei Punkt 6 unter Titel I / Allgemeine Ausgaben die Revision der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft A.G. inbegriffen sei. Er möchte hier noch die Frage aufwerfen, ob diese Revision nicht einfacher durchgeführt werden könnte, wie z.B. bei der Ueberprüfung des Voranschlags der Liechtensteinischen Kraftwerke.

Regierungschef Frick: Es wäre insgesamt einmal die Frage zu prüfen, ob nicht im Lande selbst eine Stelle oder ein Amt geschaffen werden sollte, welches sich nur mit Revisionen zu befassen hätte. Man habe früher die Stelle eines Landesrevisors geschaffen, dieser sei jedoch aus dem Staatsdienst ausgetreten. Aus diesem Grunde gebe man Jahr für Jahr der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft in St. Gallen den Auftrag zur Revision. Man sei jedoch nicht irgendwie an diese Revisionsstelle gebunden. Die Regierung arbeite nun schon über 20 Jahre mit dieser Revisionsstelle zusammen und man sei mit deren Arbeitsweise sehr zufrieden. Zurückkommend auf die Landesrevisorstelle erklärt der Regierungschef, dass hiefür eine Person bestimmt werden müsste, welche hiefür wirklich geschult sei, nur gewöhnliche Buchhaltungskennntnisse genügten für diesen Posten nicht. Wenn man die Stelle ausschreibe, sollte man allerdings auch wissen, ob eine Person im Lande ist, welche sich darum bewerben kann.

Abg. Eugen Schädler: Er möchte nicht falsch verstanden werden, er sei wohl der Auffassung, dass die Landesrechnung durch die Ostschweizerische Treuhand A.G. besorgt werden soll, dass sie aber beim Voranschlag der LKW ausgeschaltet werden und diese Revision der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung übertragen werden könnte.

Abg. Oswald Bühler: Wenn schon eine Person mit Revisionen im Lande vollauf beschäftigt werden könnte, so sollte auch eine angestellt werden. Schliesslich könne dadurch schon wieder jemand beschäftigt werden und er sehe nicht ein, warum diese Arbeit an ein ausländisches Unternehmen vergeben werden soll. Er schlage vor, dass die Regierung überprüfen soll, ob eine solche Person vorhanden wäre.

Abg. Dr. Alois Vogt: Er habe grundsätzliche Bedenken hiegegen. Man habe einmal einen Versuch gemacht mit einem Landesrevisor. Es dürfte jedoch nicht so sein, dass dieser Revisor Untergebener der Regierung sei, sonst fühle er sich gleich unsicher. Er führt noch verschiedene Gründe an und folgert aus diesen Erwägungen, dass kein Landesrevisor angestellt werden sollte.

Regierungschef Frick teilt mit, dieser Budgetposten resultiere daraus, dass er seinerzeit Auftrag gegeben habe, dass die Revisionen laufend und zwar unerwartet gemacht werden. Nicht dass man jemanden verdächtige, aber wenn schon Revisionen durchgeführt werden, so sollen sie auch den Charakter einer wirklichen Kontrolle haben.

Abg. Engelbert Schädler: Er könne sich nicht dafür aussprechen, dass die Revisionsgeschäfte der Ostschweizerischen Treuhand A.G. entzogen werden sollen, denn schliesslich sei dies wahrscheinlich gegenüber der vorgeschlagenen Lösung die unparteisichere Kontrollstelle. Bezüglich der Kontrolle des Voranschlags der Liechtensteinischen Kraftwerke sei er ganz der Ansicht des Abgeordneten Eugen Schädler, dass diese entweder von der Geschäftsprüfungskommission oder von Regierung und Finanzkommission durchgeführt werden könne.

Regierungschef Frick: Die Form der Ueberprüfung sei selbstverständlich Sache der Revisionsorgane, anderseits sei die Revision des Voranschlags der Liechtensteinischen Kraftwerke durch das Organisationsstatut geregelt. Wenn Grundsätzliches geändert würde, müsste auch das Statut geändert werden.

Abg. Dr. Alois Vogt: Man könne zwar der Revisionsstelle keinen Vorwurf machen, doch sei eine eigentliche Ueberprüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle beim Voranschlag überflüssig, weil es sich sowie um konstruktive Zahlen handle, die höchstens von einem Techniker wirklich kontrolliert werden könnten, vom kaufmännischen Standpunkt aus könne der Voranschlag nur zahlenmässig überprüft werden. Er schlage vor, dass die Regierung das Organisationsstatut auf dem Verordnungswege abändern solle. Für die rein zahlenmässige Kontrolle und die Festlegung der Ausgaben sei der Verwaltungsrat da, dieser müsse ja schliesslich mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldern auskommen. Der Voranschlag könne

eigentlich nur vom Verwaltungsrat auf seine Richtigkeit überprüft werden. Der Voranschlag bestehe nur aus angenommenen Zahlen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Nachdem in diesem Posten von Fr. 8000.-- nur die Revisionskosten für das Land und die Gemeinden enthalten seien, beantrage er, dass die Frage der Revision der LKW mit dem LKW - Voranschlag zusammen behandelt werden soll, damit die Diskussion nichts ins Endlose gezogen werde.

Abg. Oswald Bühler erklärt sich mit dem Vorschlag des Vizepräsidenten einverstanden. Er glaube jedoch nicht, dass in ganz Liechtenstein kein Revisor vorhanden sei. Er halte seinen Antrag aufrecht. Die Hauptsache sei, dass die Leute wenigstens sähen, dass der Landtag hier eine eigene Revisionsstelle schaffen würde, sobald sich fähige Bewerber einfinden.

Abg. Dr. Alois Vogt: Er habe nicht behauptet, dass es keinen Liechtensteiner gäbe, der ausgebildeter Bücherrevisor wäre, es habe sich jedoch bisher keiner ausgewiesen. Nur für die Schaffung einer neuen Stelle um jeden Preis könne er sich nicht begeistern.

Abg. Oswald Bühler: Er erkläre sich mit diesen Ausführungen des Abg. Dr. Vogt vollständig einverstanden, auch er möchte nicht eine Stelle um jeden Preis schaffen, aber wenn eine Möglichkeit vorhanden sei, einem Liechtensteiner sein Brot zu verschaffen, so solle man dies tun. Er lasse nicht gelten, dass wir nicht im Stande seien uns selbst zu kontrollieren. Liechtenstein sei ein selbständiger Staat. Kein anderer Staat hole uns zur Ueberprüfung seiner Rechnungen. Es könne uns deshalb auch niemand verübeln, wenn wir solche Arbeiten selbst machen. Man müsse nur wissen, ob Landtag und Regierung die Linie verfolgen, dann könne sich in absehbarer Zeit auch jemand ausbilden lassen. So würden sich zu gegebener Zeit auch Leute finden.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wenn man ein eigenes Revisionsinstrument schaffen wollte, so dürfte es nicht der Regierung unterstellt sein, sondern es müsste dann eine eigene Institution geschaffen werden. Er führt dabei Beispiele aus dem Auslande an. Die Revisionsstelle müsse eine von der Verwaltung unabhängige Institution sein. Bis es soweit sei, belasse man es am besten beim heutigen Zustand.

Abg. Wendelin Beck: Es sei zu begrüßen, wenn einem Liechtensteiner das Brot geschaffen werden könne, nur müsse man dann bestrebt sein, eine wirklich gründliche Lösung zu finden.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob noch jemand über den Punkt Revision Auskunft wünsche?

Abg. Fidel Brunhart wünscht Auskunft betreffs den Reiseauslagen der Regierung. Ob es notwendig sei, diese so hoch anzusetzen?

Regierungschef Frick: Der eingesetzte Betrag basiere auf den Erfahrungszahlen der letzten Jahre.*

Abg. Eugen Schädler: Zur Sache Reiseauslagen sei noch zu sagen, dass die Geschäftsprüfungskommission bei der Kontrolle auf Reiseausgaben gestossen sei, welche ihr hoch vorkamen. Er möchte vorschlagen, dass die Regierung mit diesem Betrag sparsamer umgehe

Regierungschef Frick macht den Vorschlag, über diese Angelegenheit zweckmässigkeitshalber bei der Behandlung des Geschäftsprüfungskommissionsberichtes zu berichten.

Abg. Johann Wachter: Es falle ihm unter den Allgemeinen Ausgaben auch die Budgetierung der Aufnahme der Kunstdenkmäler auf. Es sei nun schon das zweite Jahr, dass ein ziemlich hoher Betrag eingesetzt werde, wie das komme?

Regierungschef Alexander Frick teilt mit, dass das Manuskript über die Aufnahme der Kunstdenkmäler nun fertig sei. Es wäre jedoch falsch, wenn man dasselbe nun in einer Schublade verschwinden liesse, sondern es sollte veröffentlicht werden. Die Regierung habe nun diese Frage geprüft und man verhandle derzeit mit einem schweizerischen Verein und hoffe, dass dieses Werk zusammen mit schweizerischen Arbeiten veröffentlicht werden könne. Die Druckkosten seien allerdings ziemlich hoch.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob noch jemand über Titel I / Allgemeine Landesverwaltung eine Auskunft wünsche, wenn nicht, so werde zur Behandlung von Titel II " Schule " geschritten.

Abg. Dr. Alois Vogt: Der Landesschulrat habe beschlossen, an der Landesschule Vaduz und an der Sekundarschule in Eschen je eine weitere Lehrkraft einzustellen. Er sehe aus dem Voranschlag, dass nur ca. Fr. 1200.-- mehr budgetiert sei, daraus schliesse er, dass keine Neuansetzung von Lehrkräften vorgesehen sei. Er fragt an, warum die Regierung vom Beschluss des Landesschulrates abgegangen sei.

Regierungschef Frick: Der Landesschulrat habe beschlossen, die Lehrkräfte nicht von sich aus anzustellen. Der Schulkommissär habe Auftrag erhalten, eine Begründung über die Notwendigkeit der Anstellung einzureichen. Die erwähnten Lehrkräfte wären im Frühjahr den Schulen zur Verfügung zu stellen. Er habe sich gedacht, dass man seinerzeit mit der Anstellung immer noch einen Nachtragskredit einholen könne.

Abg. Dr. Alois Vogt erklärt die Auffassung des Landesschulrates, dass die Landesschule in Eschen unbedingt einen weiteren Lehrer anstellen müsse, denn es müsse auf alle Fälle der Bildungsabstand gegenüber der Volksschule gewahrt bleiben. Wenn die Anstellung schon vorgesehen sei, solle man gleich auch den Kredit bewilligen.

Abg. Oswald Bühler äussert sich zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft in der Sekundarschule Eschen, dass diese unbedingt not

wendig sei. An und für sich hätte die Zusammenlegung der Landesschule und der Sekundarschule Eschen einige Vorteile. Bei diesen Erwägungen müsse man jedoch auf die geographische Gestaltung des Landes acht geben. Nachdem nun das Land einmal soweit auseinandergezogen sei, müssten wahrscheinlich an die Schüler sehr hohe Stipendien für die Deckung von Fahrtkosten etc. ausbezahlt werden, sodass sich die Auslagen nicht viel vermindern würden. Eine Zusammenlegung dieser Schulen könne sohin nicht in Frage kommen. Hingegen möchte er vorschlagen, dass man in Eschen den gleichen Bildungsgang einschalte wie in Vaduz.

Abg. Wendelin Beck erkundigt sich, für was bei der Landesschule in Vaduz ein Betrag für Miete eingesetzt werde.

Regierungschef Frick antwortet, dass dies für die Turnhalle vorgesehen sei.

Abg. Eugen Schädler erwähnt den Punkt 5 des Titel II. Die Katechetenhonorare für Planken, Mendeln, Schaanwald und Ebenholz seien eine Stipendie und kein Honorar. Wenn man bedenke, was für einen weiten Weg die Geistlichen zurücklegen müssten, vielfach noch bei schlechtem Wetter und im Winter bei schlechten Strassenverhältnissen, so könne man dieses Honorar wirklich lächerlich nennen.

Abg. Dr. Alois Vogt schliesst sich der Auffassung an. Entweder sage man den geistlichen Herren, dass der Katechetunterricht ihre religiöse Pflicht sei oder man bezahle sie anständig dafür. Er stellt den Antrag, den budgetierten Betrag für die Katechetenhonorare auf Fr. 1500.-- zu erhöhen.

Abg. Eugen Schädler ist mit diesem Antrag einverstanden und unterstützt ihn.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer für den Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt ist, das Honorar für die Katecheten in Schaanwald, Eschen, Planken und Mühleholz auf Fr. 1500.-- zu erhöhen, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob zum Titel Schulwesen noch einer der Herren Abgeordneten das Wort wünsche. Es liege noch ein Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt vor wegen Anstellung von zwei neuen Lehrkräften.

Regierungschef Frick: Die für diese beiden Lehrkräfte benötigte Summe würde ca. Fr. 10000.-- für das nächste Jahr ausmachen, dasie ja erst im Frühling eintreten, also nur zwei Drittel des Jahres beschäftigt seien. Das Gehalt der Reallehrer stelle sich für den Anfang ca. auf Fr. 8000.--.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer also mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt auf Anstellung je eines Reallehrers an der

Landesschule in Vaduz und der Sekundarschule Eschen einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Mittagspause 12. 15 h.

Fortführung der Landtagssitzung um 15 h.

Abg. Heinrich Brunhart (welcher erst zur Nachmittagssitzung erschienen ist) bringt beim Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 18. November noch eine Korrektur an, dass es bei Punkt 5, Subventionsgesuch der Gemeinde Planken für die Errichtung einer Sennhütte auf Oberplanken, auf Seite 13 nach dem Abgeordneten Wendelin Beck heissen soll, " dass seinerzeit die Alpgenossenschaft Guschfiel für die Alphütte Ried mit 30% Subvention an die Arbeitslöhne abgefunden worden sei.

Abg. Josef Marxer stellt richtig, dass es auf Seite 3 bei der Behandlung der Gesetzesvorlage über die Rindertuberkulose nach dem Abgeordneten Dr. Vogt in seinen Ausführungen heissen sollte, " dass diese Methode im Unterländer Viehversicherungsverein schon einige Jahre so gehandhabt werde, " und nicht in der Gemeinde Gamprin.

Vizepräsident Dr. Ritter bestätigt, dass die Einwendungen zur Kenntnis genommen und angemerkt werden. Der Vizepräsident kommt auf die Budgetberatungen zurück und stellt den Titel III (Bauwesen) nach Verlesung zur Debatte.

Abg. Eugen Schädler erwähnt, dass für Rüfeschtbauten und Verbesserungen Fr. 130'000.-- eingesetzt seien; er erkundigt sich, ob darin die Verbauung des Nendler Dorfbaches auch enthalten sei.

Regierungschef Alexander Frick verliest eine Aufstellung der vorgesehenen Arbeiten und erklärt diese. Er stellt fest, dass die Verbauung des Nendler Dorfbaches und der Rufe also nicht vorgesehen sei, er werde von der Rüfekommission nicht als überaus dringlich angesehen, weil er verhältnismässig gut abgesichert sei.

Abg. Eugen Schädler weist darauf hin, dass der jetzige Zustand in hygienischer Hinsicht unhaltbar sei, da der Dorfbach dauernd verunreinigt werde.

Regierungschef Frick teilt mit, dass Rufeaukommission bisher für gegen 2 Millionen Projekte beschlossen habe und wirklich das Möglichste tue, um dort das Notwendige vorzukehren. Es sei jedoch nicht Aufgabe der Landesrüfekommission, in anderer Hinsicht Ordnung zu machen. Die Verunreinigung des

Nendler Dorfbaches sei ganz gewiss nicht auf ein Verschulden der Kommission zurückzuführen. Die Anwohner sollten aus eigenstem Interesse keine Abfälle mehr in den Dorfbach hinwerfen.

Abg. Dr. Alois Vogt schlägt vor, die Debatte bezüglich des Bauwesens auch auf das ausserordentliche Budget auszudehnen.

Vizepräsident Dr. Ritter hat dagegen nichts einzuwenden.

Abg. Dr. Alois Vogt: Es sei ihm bekannt, dass vom Fürstlichen Bauamt Fr. 50000.-- auf Saminakonto für Bauaufsichtskosten überschrieben werden sollen. Er sei damit einverstanden, dass dies gemacht werde, aber der Betrag schein ihm viel zu hoch. Er könne sich nicht vorstellen, dass soviel generelle Unkosten für Bauaufsicht auflaufen könnten. Gleichzeitig stellt er fest, dass bei Punkt 5, Ziffer 3 eine beinahe 50%ige Erhöhung stattgefunden habe, (Brückenreparaturen, Grabenräumungen, Wegweiser etc.), womit diese Erhöhung begründet werde?

Regierungschef Frick: Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Vogt wegen den Kosten der örtlichen Bauaufsicht sei zu antworten, dass dieser Betrag nur eine Abschlagszahlung darstelle. Die ganze örtliche Bauaufsicht sei bis jetzt aus der Landeskasse getragen worden. Er habe letzthin Herrn Baurat Vogt beauftragt, die aufgelaufenen Kosten dem Baukonto des Saminawerk anzulasten. Die Schlussabrechnung aber konnte bis anhin noch nicht erfolgen, darum diese Abschlagszahlung. Gleichzeitig teilt der Regierungschef mit, dass er im Zuge dieser Abrechnung das Fürstliche Bauamt beauftragt habe, die Verbreiterung des Giessens mit der Gemeinde Vaduz abzurechnen, die Kosten für die Regulierung des Giessens, welche ebenfalls das Land ausgelegt habe, zwischen Saminawerk und Gemeinde Vaduz aufzuteilen. Er sei ganz der Ansicht des Abgeordneten Dr. Vogt, dass die Beträge wirklich in jene Rechnungen eingesetzt werden sollen, deren Gegenstände sie betreffen. Was die Brückenreparaturen, Grabenräumungen etc. anbelange, so sei zu sagen, dass dieser Betrag vor allem die Schaaner Rheinbrücke betreffe und dann auch die verschiedenen Holzbrücken. Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Regierungschef auch, dass die Wegweiser nach und nach auf die modernen Scotch-light - Wegweiser umgestellt werden sollen, auch die Bahnübergänge würden besser markiert werden. Alles dies sei natürlich mit Mehrkosten verbunden.

Abg. Heinrich Brunhart: Er hätte gerne gewusst, wieviel für die Rheinbrückenreparatur in Balzers eingesetzt wurde. Diese sei in einem sehr schlechten Zustand.

Regierungschef Frick bedauert hierüber keine sofortige Auskunft geben zu können, da er gerade keine Details betreffend die Brückenreparaturen vorliegen habe.

Abg. Eugen Schädler: Im Titel Bauwesen seien unter Ziffer 5/5 Fr. 10'000.-- für Maschinen und Werkzeuge enthalten. Er erkundigt sich, ob dieser Betrag nur für Reparaturen oder auch für Neuanschaffungen benötigt werde. Für Reparaturen

allein würde er diesen Betrag ziemlich hoch finden.

Regierungschef Frick: Man sollte diesen Text eigentlich durch das Wort " Geleise " ergänzen. Er sei der Auffassung, dass der eingesetzte Betrag für Instandstellung benötigt werde.

Abg. Josef Marxer macht den Vorschlag, dass das Fürstliche Bauamt aus seinen grossen Beständen an Geleisen etwas abstossen solle, da in nächster Zeit kaum Arbeiten vorgenommen werden können, wo eine so grosse Strecke Geleise benötigt werde.

Regierungschef Frick antwortet, dass dieser Auftrag schon an das Bauamt ergangen sei.

Abg. Dr. Alois Vogt: Bei Titel III/ Ziffer 10 (Unterhalt der Landesgebäude) sei ein um ca. 40% höherer Betrag als im Vorjahre eingesetzt, was denn eigentlich diese Mehrkosten verursacht habe?

Regierungschef Frick: Unter dieser Ziffer seien auch die Schulbaracken und kleinere Neubauten budgetiert.

Abg. Dr. Alois Vogt weist darauf hin, dass es in diesem Falle besser wäre, wenn solche Arbeiten nicht unter Reparaturen aufgeführt würden. Er interessiert sich auch für eine Aufstellung der Regierung über jene Beträge, welche für Strassenbauten verwendet werden sollen. Man sollte wissen, welche Beträge für welches Projekt verwendet werden.

Regierungschef Alexander Frick gibt folgende Aufstellung bekannt:

Lutzfeld-(Schellenberg-) Strasse Mauren	
erste Etappe	Fr. 100'000.--
Gamprin - Schellenberg	" 120'000.--
Herrengasse-Vaduz	" 200'000.--
Valüna - Strasse	" 100'000.--
Ruggell - Auhäuser	" 100'000.--
Verschiedene Arbeiten	" 80'000.--

Er möchte feststellen, dass in der Regierungssitzung in der Hitze des Gefechtes anscheinend ein Additionsfehler unterlaufen sei, denn die aufgezählten Strassenbauten erfordern eine Gesamtsumme von Fr. 700'000.-- und nicht, wie es im Voranschlag stünde von Fr. 600'000.--

Abg. Eugen Schädler: Es falle ihm auf, dass in der soeben verlesenen Aufstellung das Strassenstück in der Ortschaft Nendeln nicht erwähnt sei. Die Strasse sei in einem sehr schlechten Zustand und sollte dringend instandgestellt werden, da der Durchgangsverkehr heute wieder bedeutend steige.

Abg. Fidel Brunhart: Er müsse feststellen, dass man auch Balzers nicht berücksichtigt habe, sie hätten in Balzers besonder reparaturbedürftige Strassen.

Vizepräsident Dr. Ritter gibt bekannt, dass für Strassenbauten zuerst eine Million Franken vorgesehen waren, die Finanzkommission habe jedoch die Regierung ersucht, diese auf die Hälfte zu reduzieren.

Regierungschef Frick: Er habe es erwartet, dass anlässlich den Budgetberatungen verschiedene Abgeordnete Vorstösse hinsichtlich Strassenverbesserungen unternehmen würden, es sei festzustellen, dass ein ansehnlicher Nachholbedarf vorhanden sei. Das Land könne jedoch nicht alles in einem Jahr berücksichtigen. Die Aufmerksamkeit im Bauwesen werde sich in den nächsten Jahren ohnehin wieder vermehrt den Strassen zuwenden. Andererseits sei seinerzeit auch festgestellt worden, dass zuerst im Unterland verschiedene Strassenstücke ganz dringend überholt werden müssen. Die Abgeordneten müssten schliesslich auch zugeben, dass die Regierung nur so viele Bauprojekte in Angriff nehmen könne, als hierfür Geld aufgenommen werde, denn auch das ausserordentliche Budget könne nur mit weiteren Anleihen finanziert werden.

Abg. Eugen Schädler: Er verstehe die Gründe des Regierungschefs und anerkenne sie teilweise, doch seien noch solche Projekte nicht ausgeführt, welche schon vor längerer Zeit vom Landtag beschlossen wurden, z.B. sei die Strasse Mauren - Schaanwald auch nicht berücksichtigt.

Abg. Dr. Alois Vogt: Betreffs Rufe- und Strassenbauten möchte er einige allgemeine Bemerkungen anfügen. Er weist vorerst auf die sich heute schon abzeichnende Notlage des Baugewerbes hin. Man müsse sich heute schon darauf gefasst machen, dass im Laufe des nächsten Jahres diese Strassenverbesserungen und Strassenbauten den Charakter von Notstandsarbeiten erhalten. Man müsse sich diese Projekte auch vom Standpunkte des Arbeiters aus ansehen. Je weniger Bauten ausgeführt würden, in um so grössere Notlage gerate auch die Bauarbeiterschaft. Es sei ihm gesagt worden, dass vor nicht allzu langer Zeit schon von einem Unternehmer versucht worden sei, die garantierten Arbeitslöhne herunterzudrücken und zwar bei öffentlichen Arbeiten. Die Regierung sollte in Zukunft in die Verträge mit den Unternehmern die Bedingungen hineinnehmen, dass die Arbeitslöhne von den Unternehmern voll garantiert werden müssen. Sofern in einer Gemeinde genügend Arbeiter vorhanden seien, sollen Arbeiter von auswärts nicht auf dort befindliche Baustellen zugelassen werden. Die Regierung müsse in den Verträgen mit den Unternehmern auch die Klausel einfügen, dass die Zuweisung der Arbeiter durch das Arbeitsamt erfolgen müsse. Er messe diesen Vertragsklauseln bei einem starken Rückgang der Arbeit grosse Bedeutung zu. Wie ihm schon zu Ohren gekommen sei, werde also auf diesem Gebiete bereits gesündigt. Nun könne aber die Regierung nicht einschreiten, solange die bei den jetzt in Ausführung befindlichen Bauten beteiligten Arbeitgeber diese Klauseln nicht bereits schon in ihren Verträgen stehen haben. Er legt deshalb der Regierung nahe, dass bei der nächsten Ausschreibung eines Projektes diese Klauseln in die Arbeitsverträge aufgenommen werden sollen. Er glaube, dass der ganze Landtag mit seinen Ausführungen einverstanden sein könne. Was die allgemeinen Arbeiten anbelange, so möchte

er nur betonen, dass das Strassenstück Herrengasse Vaduz einmal hergerichtet werden müsse. Es sei nicht besonders rühmlich für einen Hauptort, wenn die Leute auf solch schlechten Strassen dazufahren müssten.

Abg. Rudolf Marxer: Er sei enttäuscht, dass das Strassenstück Mauren - Schaanwald nicht ins Programm aufgenommen wurde. Soviel ihm bekannt sei, sei diese Strassenverbesserung schon zweimal vom Landtag beschlossen worden.

Abg. Oswald Bühler: Er gehe mit den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Vogt einig. Dabei möchte er nur darauf hinweisen, dass die Ausgabe von Arbeitskarten vom Fürstlichen Arbeitsamt wirklich genau kontrolliert werden sollte. Die Ausgabe der Arbeitskarten sollte so erfolgen, dass nur soviel Karten für eine Baustelle ausgegeben werden, als Arbeiter unterkommen können, sonst reklamierten die Arbeiter mit Recht, wenn sie wieder nach Hause geschickt werden müssen. Hinsichtlich des vorhin verlesenen Bauprogramms möchte er folgendes bemerken:

Die Strasse auf Schellenberg sei im Dezember 1948 vom Landtag beschlossen und in Bezug auf die erste Etappe des Baujahres 1949 auch für dieses Jahr budgetiert worden. Der Landtag habe gleichzeitig beschlossen die Strasse in 5 Jahre etappen zu erbauen. Er habe sich im guten Glauben befunden, dass man unter 5 Jahresetappen 5 aufeinanderfolgende Jahre, also zusammen 5 Jahre und nicht alle fünf Jahre eine Etappe und zusammen 25 Jahre verstehe. Er stelle ausdrücklich fest, dass die Bauetappe 1949 auch für dieses Jahr im Dezember 1948 vom Landtage budgetiert worden sei. Es gehe deshalb nicht an, dass nun von der Regierung das vom Landtage beschlossene Teilstück pro 1949 und für dieses Jahr budgetiert wieder in das 1950er - Budget aufgenommen werde. Es könne jeweils ein Projekt nur in einem Budget aufscheinen. Wenn man die Unterländer Projekte jeweils durch eine ganze Serie von Jahren in den Budgets aufscheinen lasse, dann müsse es ja im Land tatsächlich den Eindruck erwecken, dass man im Unterland ungeheuer viel baue. Wenn es der Regierung nicht gelungen sei, die vom Landtag ausdrücklich beschlossene Etappe pro 1949 zu bauen, dann hätte die Regierung die Pflicht gehabt, diesen budgetierten Betrag pro 1949 in Reserve zu stellen. Es befremde ihn, dass man schon wieder mit den gefassten Landtagsbeschlüssen es bei der Regierung nicht ernst nehme. Die Regierung habe dem Bauamte den Auftrag gegeben eine Liste anzufertigen über alle Strassenprojekte des Landes, die noch zur Ausführung kommen müssen. Schon 8 Tage bevor die Regierung in den Besitz dieses Dokumentes gekommen sei, habe es sich im Lande herumgesprochen, dass das Bauamt die vom Landtage beschlossenen Strassen und zwar die 2. Etappe Schellenberg pro 1950 und die schon mehrfach vom Landtag beschlossene Strasse Mauren - Schaanwald nicht aufnehme. Er gehöre nicht zu denen, die während des Jahres der Regierung Projekte abringen, die dann ohne Landtagsbeschluss zur Ausführung kommen. Hingegen stelle er sich auf den Standpunkt, dass es sein gutes Recht sei, hier zu verlangen, dass die Regierung die Landtagsbeschlüsse auch ausführe. Nur allein auf das erhebe er An-

spruch. Sonst könne man ja den Landtag heimschicken, wenn seine Beschlüsse nicht mehr respektiert werden. Nachdem die 1949er, also die erste Etappe schon in das Jahr 1950, so sei ja doch nicht zu verhindern, dass die 2., also die 1950er Etappe nicht erbaut werde. Es sei für ihn deshalb leicht, hier zu erklären, dass diese 2. Etappe Schellenberg, die auf das 1950er Budget kommen hätte müssen, heute nicht aufgenommen werde, obwohl sie vom Landtag beschlossen sei. Hingegen sei es unumgänglich, die vom Landtag schon mehrfach beschlossene und noch nie zur Ausführung gebrachte Strasse Mauren - Schaanwald in fahrbaren Zustand zu stellen. Er stelle deshalb den Antrag auf Beschlussfassung seitens des Landtages, dass die Strasse Mauren - Schaanwald im Jahre 1950 in fahrbaren Zustand zu stellen sei, und dass hierfür Fr. 100'000.-- in das ausserordentliche Budget aufgenommen werden.

Abg. Wendelin Beck: Verschiedene Herren Abgeordnete hätten nun auf die Dringlichkeit der Instandstellung von Strassen hingewiesen, doch sei er sich klar darüber, dass das Bauprogramm auch nicht überlastet werden könne. Er spricht sich für eine strikte Durchführung des Bauprogramms aus, sodass die Regierung mit der Zeit allen Wünschen gerecht werden könne und für die Arbeiterschaft eine dauernde Beschäftigung gesichert sei. Er weist nochmals auf die Notwendigkeit der Durchführung des Bauprogramms hin, besonders aber der neuen Strasse Steg - Valüna. Man habe dies den Alpgenossenschaften versprochen und sie dafür beim Tunneibau auch einen gewissen Kostenanteil mittragen lassen.

regierungschef Frick: Er habe diese Interpellationen erwartet. Die Regierung habe unmöglich schon im Jahre 1949 grössere Landesarbeiten ausschreiben können, da die eigenen Arbeitskräfte vollständig durch den Bau des Saminawerks absorbiert worden seien. Es wäre jedoch widersinnig, derart grosse Arbeiten von fremden Arbeitskräften ausführen zu lassen, wenn sich die eigenen Arbeiter mit Recht Sorgen um die Zukunft machen. Die Notwendigkeit der Instandstellung der Strasse Mauren - Schaanwald sehe er ohne weiteres ein, sie sei wirklich in einem sehr schlechten Zustand; dieses Projekt habe eben ein besonderes Pech. Man müsse sich jedoch im Klaren sein, dass dieses Strassenstück - obwohl kurz - verhältnismässig teuer zu stehen käme. Die Regierung lege Wert darauf, dass alle Strassenbauten, die sie durchführe, solid und dem modernen Verkehr entsprechend ausgeführt werden. Lieber einen Kilometer weniger ausbauen, aber das, was gemacht wird soll recht sein! Bei der Strasse Mauren - Schaanwald sei eine vorhergehende gute Foundation unerlässlich, sonst hätte die Strasse im Riedboden zu wenig Halt und der Asphaltbelag würde zerrissen. Wenn der Landtag jedoch auf der Ausführung dieser Strasse beharre, so müsste man sie eben auch aufs Programm setzen und dafür den Budgetposten um den entsprechenden Betrag erhöhen.

Abg. Wendelin Beck kommt auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Vogt zurück und unterstützt diese. Die Einstellung der Arbeiter auf öffentlichen Arbeitsplätzen sollte nur Sache

des Arbeitsamtes sein und nicht des Unternehmers.

Regierungschef Frick: Er sei tatsächlich der Ueberzeugung gewesen, dass eine die Lohnhöhe der Arbeiter betreffende Klausel in den Bauverträgen mit den Arbeitgebern enthalten sei. Er werde dies auf alle Fälle sofort nachkontrollieren lassen. Ihm persönlich sei von solchen Machenschaften der Arbeitgeber noch nichts zu Ohren gekommen. Er würde ein solches Vorgehen mehr als schmutzig finden. Bezüglich der Zuweisung von Arbeitern durch das Bauamt würde ihn noch die Stellungnahme des Landtags zu folgender Frage interessieren. Wenn ein Bauunternehmen eine gewisse Anzahl Stammarbeiter hatte und diese auf einem öffentlichen Arbeitsplatz einsetzen möchte, ob diese Arbeiter dann etwa zugunsten der vom Arbeitsamt angewiesenen zurückstehen müssten?

Abg. Dr. Alois Vogt: Er könne darüber nur seine persönliche Meinung sagen. In dieser Hinsicht müsse ein Mittelweg gefunden werden. Die Stammarbeiter seien normalerweise besser als die fluktuierenden Elemente. Wenn nun ein Baugeschäft Stammarbeiter zur Verfügung stelle, so müsste andererseits vielleicht vom Arbeitsamt bestimmt werden, wieviele zusätzliche vom Arbeitsamte zu bestimmende Arbeiter er hereinnehmen muss. Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Abgeordnete Dr. Vogt die Balzner Arbeiter in der Schweiz. Wenn die Arbeit knapp werde, so werde sich auch eine starke Rückflutung dieser Arbeiter bemerkbar machen. Ob man es verantworten könnte, dass diese Arbeiter zuschauen müssten, wie die Stammarbeiter der Baufirmen beschäftigt würden und sie leer ausgingen, nachdem sie den Liechtensteinischen Arbeitsmarkt so lange entlastet hätten. Es sei deshalb unbedingt notwendig, hier einen Mittelweg zu finden. Dieser könne bei einer vernünftigen Einstellung auch gefunden werden. Es sei natürlich nicht angängig, dass für einen Arbeitsplatz, wo 25 Personen beschäftigt werden können, 50 oder 60 Karten aufgestellt würden wie dies scheinbar schon der Fall war, doch könne er die Aussagen nicht überprüfen. Zusammenfassend fügt er noch an, dass er nicht glaube, dass ein scharf abgegrenztes Schema aufgestellt werden könne. Wenn die Bauunternehmer und die Arbeiterschaft vernünftig seien, werde sich bestimmt ein annehmbarer Weg finden lassen.

Abg. Wendelin Beck bemerkt, dass es für jeden Bauunternehmer moralische Pflicht sei, seine Stammarbeiter zu halten. Andererseits wäre es möglich, dass ein Unternehmer nur mit Familienmitgliedern oder Verwandten arbeite und dabei die Arbeit so lange wie möglich hinauszuzögern versuche.

Abg. Eugen Schädler äussert den Wunsch, dass bei Strassenbauten die Strecken möglichst aufgeteilt und in mehreren Losen an verschiedene Unternehmer vergeben werden.

Regierungschef Alexander Frick: Der Abgeordnete Dr. Vogt habe die Einsetzung einer Klausel in die Verträge zwischen Regierung und Arbeitgebern verlangt. Es sei nun sehr wesentlich, ob man den Arbeitgebern vorschreibe, alle Arbei-

ter beim Arbeitsamt anzufordern oder nur die zusätzlichen. Der Arbeitsmarkt werde von der Regierung periodisch überprüft. Die Regierung habe dem Arbeitsamt auch Auftrag erteilt, periodisch über den Stand der Arbeitslosen zu rapportieren.

Abg. Heinrich Brunhart spricht sich für die Zuweisung der Arbeiter durch das Arbeitsamt aus.

Vizepräsident Dr. Ritter ist der Ansicht, dass es schwer sei, heute für diesen Fall den richtigen Modus zu finden. Er glaube, dass es das Beste wäre die Regierung einzuladen, die Frage zu prüfen und dem Landtag Vorschläge zu unterbreiten.

Abg. Dr. Alois Vogt erkundigt sich, ob die Regierung in nächster Zeit grössere Bauarbeiten vergebe, bis dahin sollte besagte Klausel auf alle Fälle in den Verträgen vorhanden sein.

Regierungschef Frick erklärt die gegenwärtige Sachlage.

Abg. Dr. Alois Vogt erklärt sich durch diese Auslegung befriedigt. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass in Verbindung damit auch die Frage des Lohndruckes abzuklären wäre.

Regierungschef Frick: Von dieser Sache sei ihm noch nichts zu Ohren gekommen. Er würde es für eine himmelschreiende Sünde halten, dem Arbeiter seinen verdienten Lohn vorzuenthalten.

Abg. Heinrich Brunhart bestätigt gleichfalls, von einem vorgekommenen Fall von Lohndrückerei zuverlässigen Bericht erhalten zu haben.

Regierungschef Frick: Wenn tatsächlich ein deryrtig krasser Fall passiert wäre, könne er nicht verstehen, warum die betroffenen Arbeiter sich nicht an die richtige Stelle um Schutz gewandt hätten.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob heute schon entsprechende Anträge gestellt werden oder ob die Regierung eingeladen werden soll, die vom Abgeordneten Dr. Vogt angelegten Fragen zu prüfen und dem Landtag einen diesbezüglichen Plan vorzulegen.

Abg. Oswald Bühler erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Der Landtag habe sich nun mit dem Antrag des Abgeordneten Oswald Bühler betreffs Instandstellung der Strasse Mauren - Schaanwald zu befassen. Er stellt den Antrag zur Debatte.

Abg. Dr. Vogt erkundigt sich, ob der Abgeordnete Bühler gemeint habe, dass die budgetierte Summe für die Strasse Mauren - Schellenberg eigentlich für das Jahr 1949 vorgesehen war.

Abg. Oswald Bühler: Herr Abgeordneter Dr. Vogt habe ihn

glaublich noch nicht richtig verstanden. Er verwehre sich dagegen, dass ein- und dasselbe Projekt in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren budgetiert werde. Der Landtag habe einmal beschlossen im Jahre 1949 für die Strasse auf Schellenberg Fr. 100'000.-- zu verausgaben. Wenn die Regierung in diesem Jahre die Verausgabung nicht mache, wenn sie also den Landtagsbeschluss nicht ausführe in diesem Jahr, so habe sie den Betrag auf Konto separato zu stellen, niemals aber sei gerechtfertigt, dass man die 1949er Budgetierung nicht berücksichtige und dann im 1950er Budget wieder einführe. Wenn man ihm diesen ganz klaren Sachverhandl noch bestreite, so sei er bereit von massgebender Stelle hierüber noch ein Gutachten einzubringen. Im heute vorliegenden 1950er Budget scheine gar nichts auf, weder von der Schellenberger-Strasse, noch von der Strasse Mauren - Schaanwald, als das, was der Landtag schon im Jahre 1949 budgetiert habe. Nun sei er ja einverstanden, dassman pro 1950 für die Schellenberger-Strasse überhaupt nichts budgetiere, das heisse also, der schon einmal budgetierte Betrag soll herausgestrichen werden. Nachdem nun aber hier auf einen ausdrücklichen Landtagsbeschluss, der im Dezember 1948 auch für das Jahr 1950 gefasst wurde, verzichtet werde, so stelle er den Antrag, dass die noch viel öfters beschlossene Strasse Mauren - Schaanwald nun endlich ausgeführt werde.

Regierungschef Frick weist auf die abweichende Ansicht der Geschäftsprüfungskommission hin, welche festgestellt habe, dass alle im betreffenden Jahre auszuführenden Arbeiten im Voranschlag enthalten sein müssen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Es sei klar, dass Arbeiten, welche im laufenden Rechnungsjahr nicht durchgeführt werden konnten, in den nächsten Voranschlag wieder aufgenommen werden müssen, dass jedes Rechnungsjahr eine für sich abgeschlossene Periode bildet. Die Regierung habe sich an das Finanzgesetz zu halten. Er weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass man nicht alle Arbeiter ins Unterland hinunterstekken könne, sondern dass die vorgesehenen Arbeiten auch im Oberland planmässig durchgeführt werden. Er sehe jedoch keinen Anlass, die budgetierte Summe für die Strecke Mauren - Schellenberg zu streichen, sondern würde eher einen Zusatzkredit anfordern. Er wehre sich dagegen, dass anstatt der Lutzfeldstrasse die Strasse Mauren - Schaanwald budgetiert werde.

Abg. Oswald Bühler bedauert, dass ihn der Abgeordnete Dr. Vogt nochmals falsch verstanden habe. Er habe nicht verlangt, dass die 2. Etappe der Strasse auf Schellenberg gestrichen werden soll. Das habe er ja gar nicht verlangen können, dass man streiche, wenn etwas nicht aufscheint, sondern er beantrage, dass sie aufgenommen werde, weil sie eben nicht dort sei und ohnehin nicht ausgeführt werde. Er erkläre nochmals wie es gemeint sei.

- a) Die Bauetappe 1949 auf Schellenberg, die im Dezember 1948 budgetiert wurde nicht mehr ins 1950er Budget aufzunehmen.
- b) Die 1950er Etappe auf Schellenberg ebenfalls ins Budget pro 1950 nicht aufnehmen.
- c) Die Strasse Mauren - Schellenberg mit Fr. 100'000.-- ins 1950er Budget aufnehmen, mit dem Auftrage an die Regierung, diese Strasse im Jahre 1950 in fahrbaren Zustand zu stellen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Wenn der Regierungschef ihm verspreche, dass aus dem Ueberschuss von 1949 Fr. 100'000.-- für die Lutzfeldstrassen herauszuschauen, so habe er nichts dagegen einzuwenden.

Abg. Oswald Bühler: Der Abgeordnete Dr. Vogt stelle sich auf den Standpunkt, dass dann, wenn die Landesrechnung pro 1949 Ueberschuss habe, eine Reservestellung für Landtagsbeschlüsse pro 1949 möglich sei, nicht aber dann, wenn die Landesrechnung passiv sei. Dieser Standpunkt sei nun unrichtig. Er stehe grundsätzlich auf dem Standpunkte, dass Reservestellung für alle Landtagsbeschlüsse pro 1949, die auch budgetiert erscheinen von der Regierung durchzuführen sind, insofern als eben diese budgetierten Landtagsbeschlüsse nicht durchgeführt wurden. Da komme es nicht darauf an, ob die Landesrechnung nun aktiv oder passiv sei. Wenn er grundsätzlich recht habe, so habe die Regierung die Pflicht, dem nachzukommen, ohne Rücksicht darauf, ob nun die Landesrechnung aktiv oder passiv sei.

Abg. Wendelin Beck vergleicht Triesenberg mit Schellenberg und stellt fest, dass er nicht direkt gegen den Bau der Strasse Mauren - Schellenberg sei, doch könne er nicht finden, dass sie wirtschaftlich so dringend sei. Schliesslich sei Triesenberg mit seinen Alpen wirtschaftlich viel bedeutender als Schellenberg und besitze auch keine Zufahrtsstrasse, wo sich zwei grosse Lastwagen kreuzen können, ohne dass der eine oder andere an einem Ausstellplatz warten müsse.

Abg. Oswald Bühler erwidert dem Abgeordneten Wendelin Beck, dass das Unterland noch 20 Jahre lang Strassen bauen müsste um ein derartig gut ausgebautes Strassennetz aufweisen zu können wie Triesenberg.

Abg. Wendelin Beck antwortet Bühler, dass dies nicht stimme. Es führen heute schon zwei Strassen nach Schellenberg.

Abg. Eduard Oehri bestätigt seinerseits, dass bis heute nach Schellenberg keine Strasse führe, auf welcher zwei Wagen mittlerer Grösse kreuzen könnten.

Abg. Wendelin Beck: Dies treffe nach Triesenberg auch zu, auf der Triesenberger Strasse hätten grössere Wagen auch keine Möglichkeit zu kreuzen.

Abg. Eduard Oehri äussert die Ansicht, dass die im Unterland und in Schellenberg doch auch das Recht hätten, wenigstens eine richtige Zufahrtsstrasse zu haben.

Regierungschef Frick: Es stelle sich im Landtag einfach die Frage, ob im Jahre 1950 Fr. 100'000.-- mehr flüssig gemacht werden sollen als es die Regierung vorgeschlagen habe oder nicht. Seiner Ansicht nach sei dies nicht sehr erheblich, wenn man wisse, wie es mit der Arbeitsmarktlage stehe. Es wäre nur schad wenn ein Projekt durchgeführt würde, wenn dies die Arbeitsmarktlage nicht erfordere. Er gebe voll und ganz zu, dass die Ausführung der einzelnen Projekte sehr notwendig wäre. Für ihn sei bei der Beantwortung dieser Frage weniger der Zustand der Strasse ausschlaggebend, als die Entwicklung der Arbeitsmarkt-

lage. Man solle im Jahre 1950 nicht mehr bauen, als zur Beschäftigung der Arbeiter nötig sei.

Abg. Eugen Schädler: Soviel er sich erinnere, seien Fr. 80'000 für diverse Arbeiten festgesetzt. Er würde vorschlagen, dass man nun einmal die diversen kleinen Arbeiten zurückstelle und diesen Betrag für das Strassenstück Mauren-Schaanwald verwende.

Abg. Engelbert Schädler schliesst sich den Ausführungen des Abgeordneten Bühler an.

Abg. Josef Negele unterstützt die Ausführungen des Regierungschefs und erwähnt gleichzeitig, dass die Regierung das Bauamt beauftragen möge, auch für den Unterhalt der Strassen entsprechend Sorge zu tragen. Die Strasse Triesenberg - Meierhof sei in einem ziemlich schlechten Zustand. Ueberdies müsse dort nächstes Jahr die Frage der Entstaubung eines Teilstücks geprüft werden. Die an die Strasse angrenzenden Weiden seien voller Staub und Schmutz sodass kaum mehr eine Nutzung möglich sei.

Abg. Dr. Alois Vogt stellt den Antrag, es seien für die Lutzfeldstrasse für die erste Etappe Fr. 100'000.-- zu bewilligen.

Abg. Eugen Schädler bringt nochmals seinen Vorschlag vor, dass die für verschiedene kleinere Arbeiten budgetierte Summe von Fr. 80'000.-- für die Strasse Mauren - Schaanwald verwendet werden soll. Die allgemeinen Arbeiten sollen einmal zurückgestellt werden, sollten diese jedoch besonders dringend werden, so könne immer noch ein separater Kredit bewilligt werden. Die Landesregie müsse ohnehin so stark wie möglich reduziert werden.

Regierungschef Frick: Er könne die Ansicht des Landtags hinsichtlich Landesregie nicht ganz teilen. Es gebe in jeder Gemeinde Leute, welche bei keinem Meister mehr unterkommen. Man werde die Erfahrung machen, dass Leute mit 65 oder mehr Jahren oder andere Behinderte von den Baumeistern einfach nicht übernommen werden wollen. Er habe bei der Landesregie stark abgebaut. Wenn die Regie ganz aufgelöst werde, so würden diese Leute wahrscheinlich der Armengenössigkeit anheimfallen und es sei schliesslich doch noch besser, wenn sie wenigstens etwas arbeiten können.

Abg. Eugen Schädler: Die Landesregie sollte so stark wie möglich eingeschränkt werden. Andererseits verstehe er, dass alte Leute und Behinderte auch beschäftigt werden müssen. Er möchte nur anregen, dass die Regie wirklich auf das äusserst Notwendige eingeschränkt werde.

Regierungschef Frick erwähnt, es handle sich bei den budgetierten Fr. 80000.-- um den Kredit für kleinere Strassenkorrekturen in den verschiedensten Gemeinden.

Abg. Dr. Alois Vogt: Die Ziffer 12 Unvorhergesehenes könnte man zugunsten der Strasse streichen. Wenn man die im Bauprogramm aufgeführten Strassenstücke betrachte, so müsse man sich fragen,

wo man denn eigentlich die Oberländer Arbeiter beschäftigen wolle. Im Unterland seien nun 4 Baustellen gegenüber 2 im Oberland. Er könnte sich nicht damit einverstanden erklären, dass man die Landesregie auflöse und damit einfach alte und behinderte Leute brotlos mache. Er stelle den Antrag auf Fallenlassen der 2. Etappe Schellenberg pro 1950 und Verwendung des für die 2. Baustappe dieser Strasse vorgesehenen Betrages für die Strassenverbesserung Mauren - Schaanwald.

Abg. Oswald Bühler erklärt sich mit dem formulierten Antrage von Dr. Vogt einverstanden und stellt noch fest, dass es mit den 4 Baustellen im Unterland und den 2 im Oberland nicht ganz stimme. Die Saminawerkserbauung sei noch nicht fertig. Es gebe dort im Jahre 1950 noch viele Baustellen, bei denen Regiearbeiten ausgeführt werden können.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt über den Antrag Dr. Vogt abstimmen:

Wer mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt einverstanden ist, wonach die beschlossene erste Etappe der Lutzfeldstrasse und gleichfalls auch die Strassenverbesserung Mauren - Schaanwald durchgeführt werde, möge dies durch Hand erheben. bezeugen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja und 1 Nein.

Abg. Heinrich Brunhart: Er könne diesem Antrag nicht zustimmen, wenn nicht auch im gleichen Zuge die Strasse in Mäls mitbudgetiert werde. Er stellt den Antrag, gleichzeitig auch die Strassenverbesserung in Mäls auf das Bauprogramm zu setzen und den hierfür notwendigen Betrag zu bewilligen.

Vizepräsident Dr. Ritter stellt den Antrag zur Debatte,

Abg. Wendelin Beck: Die Finanzkommission sei der Auffassung, dass die Arbeitslosigkeit im kommenden Jahre noch nicht einen derartigen Umfang annehmen sollte, dass die Zurverfügungstellung eines noch grösseren Kredites notwendig wäre. Die Fürstliche Regierung habe für Strassenverbesserungen eine Million Franken eingesetzt, die Finanzkommission habe dann gemäss ihrer Ansicht, dass die Ausführung der Arbeiten von der Arbeitsmarktlage abhängig gemacht werden soll, die Summe auf Fr. 600'000.-- reduziert.

Abg. Josef Marxer warnt davor, die Kredite zu hoch anzusetzen und gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass der Landtag in den kommenden drei Jahren wahrscheinlich noch Mühe haben werde, genügend Arbeitsmöglichkeiten zu beschaffen.

Abg. Brunhart Fidel unterstützt den Antrag des Abgeordneten Heinrich Brunhart und legt die Notwendigkeit einer Strassenverbesserung in Mäls dar.

Regierungschef Frick ersucht den Landtag, das Budget nicht zu überlasten und weniger dringende Strecken noch zurückzustellen. Der Landtag solle der Regierung die Möglichkeit geben,

die Strassenverbesserungen so auszuführen, dass wirklich gute Arbeit geleistet werden könne. Der Regierungschef vertritt die Ansicht, dass alle Strassenneu- und -umbauten so zu erstellen sein, dass diese auf Jahrzehnte hinaus auch einem vermehrten Verkehr genügen könnten. Wenn aber zuviele Projekte ins Budget aufgenommen würden, könnte die Regierung in Versuchung kommen, von diesem Grundsatz abzuweichen. Er ersucht deshalb den Abgeordneten Heinrich Brunhart, Verständnis zu haben und die Strasse in Mäls noch ein Jahr zurückstellen zu lassen. Auch dieses Strassenstück werde anständig ausgebaut werden.

Abg. Eugen Schädler unterstützt die Ausführungen des Regierungschefs. Man möchte doch für das ausgelegte Geld eine wirklich gute Arbeit erhalten. Er könnte auch den Antrag stellen, dass die Strasse in Nendeln auf alle Fälle aufs Bauprogramm gesetzt werden müsse, notwendig wäre es gewiss auch, doch könne man sich den Argumentationen des Regierungschefs nicht verschliessen. Er stellt den Antrag, dass der Landtag über den Antrag Dr. Vogt abstimmen soll.

Abg. Heinrich Brunhart wünscht, dass über seinen Antrag abgestimmt werden soll.

Vizepräsident Dr. Ritter: Das Defizit für 1949 habe sich auf eine Million erhöht. Für das kommende Jahr habe man ein Bauprogramm von 700'000 Franken. Er wäre schon sehr dafür, dass man mit der Ausführung von aufschiebbaren Arbeiten noch züwarte bis zum Jahre 1951, wenn sich die Arbeitslosigkeit wahrscheinlich stärker bemerkbar mache.

Wer mit dem Gegenantrag des Abgeordneten Eugen Schädler einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 2 Nein.

Abg. Eugen Schädler: Unter Ziffer 11 sei für die Landesvermessung Fr. 40'000.-- eingesetzt und letztes Jahr seien nur Fr. 30'000.-- budgetiert gewesen.

Regierungschef Frick: Es würden dieses Jahr die Vermessungsarbeiten der Dorfgebiete von Schaan und Vaduz zum Abschluss kommen. Man müsse schon mit diesem Ausgabebetrag rechnen. Auch sollte man im Jahre 1950 mit den Bodenzusammenlegungen, die der Parzellarvermessung vorauszugehen habe, beginnen können.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer mit dem Voranschlag, wie er in Titel III (Bauwesen) aufscheint, im ordentlichen Budget einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Wer mit dem ausserordentlichen Voranschlag einverstanden ist, möge dies gleichfalls durch Hand erheben bestätigen:

Abstimmungsergebnis: 11 Ja und 1 Nein.

Vizepräsident Dr. Ritter stellt hierauf den Titel IV (Land- und Forstwirtschaft) zur Debatte.

Abg. Johann Wachter findet den Kredit von Fr. 50'000.-- für Impfstoff, Kosten bei Seuchen und Tuberkulosebekämpfung niedrig angesetzt.

Regierungschef Frick erklärt die Lage und das Zustandekommen dieses Betrages. Die Tuberkulinimpfung sei in diesem Betrage inbegriffen, nicht aber die Bekämpfung der Rindertuberkulose. Man müsse vorerst das Ergebnis der Untersuchungen abwarten, dann das Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose schaffen und dann auch den Kredit bewilligen.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer mit Ziffer 1 (Land- und Alpwirtschaft) des Titels IV einverstanden ist, soll dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja.

Wer mit Ziffer 2 des Titel IV (Forstwirtschaft) einverstanden ist, soll dies gleichfalls bestätigen:

Abstimmungsergebnis: 10 Ja.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest Titel V (Abgaben-Verwaltung) und stellt diesen zur Debatte.

Abg. Eugen Schädler: Bei Punkt 8 des Titels V möchte er eine allgemeine Bemänglung vorbringen. Er finde es nicht in Ordnung, dass ein Autobesitzer für einen kleinen Jeepanhänger gleich viel Steuer zahlen müsse wie für einen Lastwagenanhänger, wo doch zwischen der Lademöglichkeit der beiden ein Unterschied von ca. 2 - 3000 Kg. bestehe.

Regierungschef Frick: Er nehme diese Frage zum Studium entgegen.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt über den Titel V (Abgaben - Verwaltung) abstimmen: Wer mit dem Titel V einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Hierauf stellt der Vizepräsident den Titel VI (Post, Telefon und Telegraph) zur Debatte.

Abg. Dr. Alois Vogt erkundigt sich betreffs Ziffer 9/Postsachenbeförderung, warum hier ein Betrag von Fr. 3500.-- eingesetzt werde, das Land fahre doch in eigener Regie.

Regierungschef Frick: In diesem Punkt sei er etwas überfragt.

Er könne dies nicht gleich feststellen, werde die Sache aber abklären. Er nehme an, dass der genannte Betrag für den Alpenpostkurs eingesetzt sei.

Abg. Josef Marxer bringt die Postautokurse zur Sprache. Das Volk habe eine Verbesserung gegenüber den früheren Zuständen erwartet. Nun sei aber eine ganz enorme Taxerhöhung eingetreten. Er frage an, ob keine Möglichkeit bestehe, hier eine Wandlung zu schaffen.

Regierungschef Frick: Sobald ein Jahresabschluss vorliege, könne man über diese Angelegenheit diskutieren. Ohne einen solchen könne man nichts unternehmen. Es sei auch aus verschiedenen anderen Gründen sehr schwer, die Preise während einer Fahrplan-Periode abzuändern. Die Regierung kenne diese Mängel sehr wohl, es bleibe ihr jedoch auch nichts anderes übrig, als bis zur Erstellung des ersten Jahresabschlusses zu warten. Fast jede Woche werde von Seiten der Postautobenutzer eine neue Eingabe gemacht. Es sei ihm klar, dass vom schweizerischen Tarif teilweise abgegangen werden müsse. Er könne selber jeden Tag feststellen, dass die Reisendenfrequenz auf unseren Postautos gegenüber früher sehr merklich abgesunken sei. Es werde Aufgabe der zuständigen Behörden im Jahre 1950 sein, durch Aenderung des Tarifs und Verbesserung der Fahrplangestaltung dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, damit die Postautos das Volksverkehrsmittel bleiben. Lieber volle Autos mit billigem Tarif, als halbleere bei übersetzten Preisen.

Abg. Josef Marxer erklärt sich durch die Ausführungen des Regierungschefs befriedigt.

Abg. Engelbert Schädler erkundigt sich, warum bei Ziffer 4 des Titel VI (Aushilfen und Nebenentschädigungen) gegenüber dem letzten Jahre eine so bedeutend höhere Summe eingesetzt werden müsse, für 1950 seien Fr. 50'000.-- budgetiert und im Jahre 1949 seien Fr. 34'000.-- gewesen.

Regierungschef Frick bemerkt, dass es sich auch hier um eine Erfahrungsziffer handle, im Jahre 1949 seien bisher schon Fr. 49'000.-- ausgegeben worden in diesem Posten.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer mit dem Titel Post, Telephon und Telegraph einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einetimmige Annahme.

Titel VII wird ebenfalls einstimmig genehmigt (Gerichts- und Gefängniswesen).

Vizepräsident Dr. Ritter fragt an, ob sich jemand zum Titel VIII (Sanität) äussern wolle.

Abg. Dr. Alois Vogts: Zu Titel VIII sei zu bemerken, dass der Ehrensold der Hebammen etwas erhöht werden sollte, da seines

Wissens pro Hebamme Fr. 100.-- ausgerichtet worden seien. Er beantrage diesen Posten auf Fr. 600.-- zu erhöhen, sodass es jeder Hebamme im Ruhestand Fr. 200.-- treffen würde.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt über den Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt abstimmen. Wer dafür ist, dass den Hebammen Fr. 200.-- Ehrensold ausbezahlt werden sollen, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja und 2 Enthaltungen.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest den Titel IX (Soziale Fürsorge) und stellt ihn zur Debatte.

Abg. Dr. Alois Vogt: Bei Titel IX/Ziffer 9 sei wieder ein Beitrag an das liechtensteinische Rote Kreuz mit Fr. 30'000.-- aufgeführt. Das Rote Kreuz wurde seinerzeit gegründet in der Absicht, dasselbe durch die private Sammeltätigkeit zu unterhalten. Es war sicher nicht die Auffassung des Landtags, dass diese Spende sich zu einem dauernden Budgetposten des Landes entwickeln würde. Das Rote Kreuz solle sich anstrengen, durch private Sammeltätigkeit Geld herinzubringen, denn so wie es heute sei, komme das Geld gar zu leicht herein. Wenn das Rote Kreuz Geld benötige, solles wie die anderen sozialen Organisationen mit einem Gesuch an den Landtag herantreten.

Regierungschef Frick teilt mit, dass tatsächlich ein Gesuch vorliege. Er verliest dasselbe.

Abg. Dr. Alois Vogt erkundigt sich, in welchem Verhältnis die privaten Einnahmen des Roten Kreuzes gegenüber dem Beitrag des Landes stünden.

Regierungschef Frick gibt eine Aufstellung des Roten Kreuzes bekannt, wonach ein Grossteil der aufgewendeten Mittel vom Lande stammen.

Abg. Dr. Alois Vogt findet dies nicht in Ordnung. Wenn das Rote Kreuz grössere Anstrengungen unternähme, könnte es von privater Seite mehr hereinbringen. Er möchte auch vorschlagen, dass die Familienfürsorgerin direkt vom Lande bezahlt werde.

Regierungschef Frick klärt den Landtag über die Art der Tätigkeit der Familienfürsorgerin auf. Er zweifle an der Mitteilung des Roten Kreuzes, wonach es im Inland Fr. 30000.-- ausbebe, keinen Augenblick. Das Rote Kreuz sei nun einmal geschaffen und er sei nicht der Ansicht, dass das Land nun nichts mehr an diese gemeinnützige Organisation beitragen soll. Es würde ihm dies ganz und gar nicht passen, denn durch das Rote Kreuz sei Liechtenstein im Ausland bei verschiedenen Konferenzen und bei der Ausarbeitung von Konventionen gut und würdig vertreten gewesen. Es stehe Liechtenstein gut an, das Seinige an dieses grosse soziale Werk zugunsten der vom Kriege heimgesuchten Länder beizutragen. Er würde es jedoch auch begrüßen, wenn das

Rote Kreuz versuchen würde, mehr Geld durch private Sammlungen herbeizubringen. Der Regierungschef opponiert gegen den Antrag Dr. Vogt. Er sei überzeugt, dass diese Ausführungen vom Roten Kreuz zur Kenntnis genommen werden.

Abg. Dr. Alois Vogt: Wenn der Landtag diesen Posten jedes Jahr ohne weiteres genehmige, so werde es eben ein Dauerposten abgeben. Er drücke sein Missfallen darüber aus, dass so hohe Beiträge ausgerichtet werden. Wenn jedoch der Landtag der Ansicht sei, dass der Posten genehmigt werden solle, ziehe er seinen Antrag zurück.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt über den Titel IX (Soziale Fürsorge) abstimmen:

Wer mit Titel IX einverstanden ist, möge es durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

Titel X (Zinsen) wird ebenfalls einstimmig genehmigt, ebenso Titel XI (Amortisationen).

Vizepräsident Dr. Ritter stellte den Titel XIII zur Debatte.

Abg. Wendelin Beck: Er möchte sich zu Titel XIII (Kinderhilfe) noch kurz äussern. Ueber die Verteilung der Kinderhilfebeiträge sei man im Volke geteilter Ansicht. Er persönlich sei der Auffassung, dass der Schlüssel heute noch nicht entspreche und nochmals geändert werden sollte. Gemäss dem Steuergesetze würden Mann und Frau als eine steuerpflichtige Person behandelt d.h. es würde das Einkommen beider Ehegatten zusammengezählt, dadurch werde dasselbe auch bei der Auszahlung der Kinderhilfebeiträge berücksichtigt. Die meisten Haushaltungen, in denen die Frau noch einem Verdienst nachgehe, seien so bei der Kinderhilfe nicht berücksichtigt worden. Dies sei nicht gerecht. Gewiss die meisten Frauen, welche in die Fabrik gehen, seien gewiss nicht begeistert davon, dass sie auch noch einem Nebenverdienst nachgehen müssten.

Regierungschef Frick: Die Regierung werde den Verteilungsschlüssel für die Kinderhilfebeiträge für das Jahr 1950 dem Landtag wieder vorlegen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter nimmt hierauf die Abstimmung über Titel XIII vor:

Wer mit Titel XIII einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiges Einverständnis.

Vizepräsident Dr. Ritter schreitet hierauf zur Behandlung der Einnahmen, verliest die einzelnen Titel und stellt sie zur Debatte.

Die Titel I/Landesverwaltung, II/Schule, III/Bauamt, IV/Land- und Forstwirtschaft, V/Abgaben, VI/Post, Telephon und Telegraph, VII/Gerichts- und Gefängniswesen, X/Zinsen und XII/Zoll- und Salzmonopol wurden einstimmig angenommen.

Abg. Wendelin Beck bemängelt die hohen Taxen beim Grundbuch. Wenn ein armer Familienvater ein Darlehen aufnehmen müsse, würden ihm noch hohe Gebühren angerechnet.

Regierungschef Frick: Der hohe Landtag werde bald Gelegenheit haben, sich mit dieser Frage zu befassen, da von der Regierung eine neue Gebührenordnung vorgelegt werde.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter schreitet zur Abstimmung.

Wer mit dem ordentlichen Budget einig geht, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiges Einverständnis.

Vizepräsident Dr. Ritter: Im ausserordentlichen Voranschlag sei der Betrag für das Bauwesen auf Fr. 700'000.-- erhöht worden.

Wer mit der ausserordentlichen Budgetierung einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Hierauf nimmt der Vizepräsident die erste Lesung des Finanzgesetzes vor und stellt fest, dass den Landesausgaben für das Jahr 1950 von Fr. 4'775'948.57 für die ordentliche und Fr. 1'420'000.-- für die ausserordentliche Rechnung Einnahmen im Betrage von Fr. 4'451'200.-- gegenüberstehen.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich hierauf, wer das Wort zum Finanzgesetz wünsche.

Abg. Dr. Alois Vogt schlägt vor, die Gebühr in Art. 10, Absatz 4 für die im Oeffentlichkeitsregister nicht eintragungspflichtigen Verbandspersonen mit mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 300.-- anzusetzen.

Regierungschef Frick: Es könnte sich dabei auch um Trusts handeln. Er würde es auf höchstens Fr. 500.-- ansetzen.

Abg. Dr. Alois Vogt erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Vizepräsident Dr. Ritter stellt diesen Vorschlag zur Debatte. Nachdem sich niemand zum Worte meldet, lässt er über denselben abstimmen.

Wer mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt, die Gebühr für die im Oeffentlichkeitsregister nicht eintragungspflichtigen Verbandspersonen in Art. 10 Absatz 4 auf mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 500.-- festzusetzen einverstanden ist,

möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter schreitet hierauf zur artikelweisen Beratung des Finanzgesetzes. Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 werden ohne Einwendung genehmigt.

Hierauf stellt der Vizepräsident die gesamte Vorlage zur Abstimmung: Wer mit der gesamten Vorlage über das Finanzgesetz 1950 sowie mit dem Voranschlag pro 1950 einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter: Damit wären Finanzgesetz und Voranschlag für 1950 beschlossen und dringlich erklärt.

Die Sitzung werde am nächsten Tage vormittags 9 h weitergeführt.

Fortsetzung der Oeffentlichen Landtagssitzung am 22. Dezember.

Beginn: 9.30 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausgenommen Präsident David Strub, welcher durch den Abgeordneten Josef Negele vertreten ist und Johann Georg Hasler von Eschen, welcher durch Alois Hasler vertreten ist.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter eröffnet die Landtagssitzung und begrüsst die Herren Abgeordneten. Er schreitet zur Behandlung des zweiten Traktandenpunktes, der zweiten Lesung des Waffengesetzes.

2. W a f f e n g e s e t z.

Vizepräsident Dr. Ritter nimmt die artikelweise Verlesung vor und stellt die Artikel jeweils zur Debatte.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 werden einstimmig genehmigt.

Regierungschef Frick erwähnt zu Artikel 5, die Regierung habe eine Studienkommission gebildet, welche die Art der Waffen und ihre Verwendung überprüft habe.

Die Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 werden einstimmig genehmigt.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich bei Artikel 13, ob der Ausdruck "Bestellte" unter litera d klar sei. Welche Art von Hilfspersonal darunter eigentlich verstanden werde, ob dies nur Jagdgehilfen oder auch andere Personen seien?

Abg. Oswald Bühler: Er nehme an, dass unter den Begriff "Bestellte" das eigentliche Jagdpersonal falle, wie bessere Treiber, Personen, welche den Jägern die Gewehre tragen und für weitere Handreichungen da sind.

Vizepräsident Dr. Ritter: Er glaube, dass dies der richtige Ausdruck sei. Ob jemand etwas dagegen einzuwenden habe, wenn der Ausdruck "Bestellte" durch "Jagdhilfspersonal" ersetzt werde. Nachdem sich niemand zum Worte meldet, lässt er darüber abstimmen:

Wer mit der Ersetzung der Bezeichnung "Bestellte" durch "Jagdhilfspersonal" und mit Artikel 13 einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Die Artikel 14, 15, 16 und 17 werden einstimmig genehmigt.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wer also mit dem in zweiter Lesung abgeänderten Artikel einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiges Einverständnis.

Wer mit der Gesamtvorlage über das Waffengesetz einverstanden ist, möge dies gleichfalls durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

3. Abänderung des Vermittleramtgesetzes.

Vizepräsident Dr. Ritter: Die fürstliche Regierung habe seinerzeit eine Vorlage zur Abänderung des Vermittleramtgesetzes unterbreitet. Die Finanzkommission habe die Vorlage durchberaten und habe beschlossen die Regierung einzuladen, diese Vorlage hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Abänderungen zu überprüfen und wieder zu unterbreiten. Es sei dann ein zweiter Entwurf mit weiteren Abänderungen eingegangen. Er schreitet sodann zur ersten Lesung des Gesetzes und erklärt die im Artikel 1 enthaltenen Bestimmungen.

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7 werden einstimmig genehmigt

Abg. Dr. Alois Vogt schlägt vor, in Artikel 8 anstatt " aufgezählten Ehrenbeleidigungsfällen " den Ausdruck " festgelegten Tatbestände " einfügen zu wollen. Er begründet die Abänderung damit, dass nicht alle vorkommenden Fälle unter den Begriff Ehrenbeleidigung eingereiht werden können und dass die Ehrenbeleidigungen ihrerseits auch wieder abgestuft seien.

Die Artikel 8, 9, 10 und 11 werden einstimmig genehmigt.

Vizepräsident Dr. Ritter schreitet sodann zur artikelweisen Beratung des Gesetzes über die Vermittlerämter.

Abg. Oswald Bühler bringt einen Antrag auf Vertagung der zweiten Lesung ein. Die Herren Abgeordneten sollten die Möglichkeit haben, die Vorlage in aller Ruhe noch durchzustudieren. Nachdem die abgeänderte Gesetzesvorlage den Abgeordneten nicht zugesandt worden sei, sei dies vorher nicht möglich gewesen.

Vizepräsident Dr. Ritter bringt den Antrag des Abgeordneten Oswald Bühler auf Vertagung der zweiten Lesung zur Abstimmung.

Wer damit einverstanden ist, dass die zweite Lesung des Gesetzes über die Abänderung des Vermittleramtgesetzes verschoben werde, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

4. Stipendienordnung (Kenntnisnahme einer von der Fürstlichen Regierung zu erlassenden Verordnung).

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest ein diesbezügliches Schreiben der Regierung und bemerkt, dass die Stipendienordnung den Herren zugegangen sei. Ob gewünscht werde, dass der ganze Text im Landtag zur Verlesung komme.

Abg. Josef Negele verweist auf Art. 6 und die darin enthaltenen Stipendienansätze. Liechtenstein habe bekanntlich einen kleinen Zuwachs an Priestern, er macht deshalb den Vorschlag, das Stipendium für Besucher des Priesterseminars auf Fr. 500.- zu erhöhen.

Vizepräsident Dr. Ritter stellt den Art. 6 und die Anregung des Abgeordneten Josef Negele zur Debatte.

Abg. Eugen Schädler unterstützt den Vorschlag des Abgeordneten Negele.

Abg. Rudolf Marxer unterstützt die Vorredner ebenfalls.

Vizepräsident Dr. Ritter legt dem Landtag die Frage vor, ob den anderen Studierenden nicht auch eine Erhöhung des Stipendiums zugestimmt werden soll.

Regierungschef Frick: Bei der Festlegung dieser Beiträge habe die Regierung die Tatsache berücksichtigt, dass wir voraussichtlich die nächsten Jahre genug Juristen und Aerzte haben und dass es gut wäre, wenn sich die jungen Leute mehr auf die technischen Fächer verlegten. Aus diesem Grunde habe man das Stipendium für Besucher technischer Hochschulen auf einen Betrag bis zu Fr. 500.-- festgesetzt. Es sei jedoch zu beachten, dass wir eigentliche Ingenieure im Lande selbst wenig beschäftigen können, sondern eher Absolventen von technischen Mittelschulen. Deshalb hätte man eigentlich das grösste Gewicht darauf zu legen, dass die Studierenden solche Schulen absolvieren.

Abg. Dr. Alois Vogt erkundigt sich, was die Regierung unter technischen Hochschulen verstehe, ob Physiker und Chemiker auch inbegriffen seien.

Regierungschef Frick: Alle Studenten, welche das Polytechnikum besuchen.

Abg. Dr. Alois Vogt erklärt seine Auffassung darüber. Er legt dabei den Unterschied zwischen eigentlichen Technischen Hochschulen und Universitäten mit technischen Abteilungen oder

Laboratorien dar. Der Hörer an der Universität habe die Möglichkeit, dazwischen hinein Lesungen über andere verwandte Wissensgebiete zu besuchen und Zwischenprüfungen abzulegen, dadurch könne sich die Dauer des Studiums um 2 bis 4 Semester verlängern. Es wäre nicht gerecht, wenn man solche Leute unter die sogenannten ewigen Studenten einreihen und ihnen das Stipendium entziehen würde.

Regierungschef Frick erklärt, dass Physiker und Chemiker hinsichtlich Stipendiumserteilung als Besucher technischer Hochschulen angesehen werden sollen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Er verstehe durchaus, dass man die Ausbildung der jungen Leute durch die Ansetzung der Stipendien ein wenig lenken wolle. Es sei jedoch eine gewisse Inkonsequenz vorhanden; die Besucher von technischen Mittelschulen sollten höhere Stipendien erhalten, denn diese seien es ja gerade, die wir in unserem Lande brauchten. Er schlägt vor, das Stipendium für Besucher von technischen Mittelschulen auf Fr. 250.-- festzusetzen.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es liege ein Antrag vor, das Stipendium für Besucher des Priesterseminars auf Fr. 500.-- zu erhöhen. Wer noch das Wort zu diesem Antrag wünsche?

Abg. Dr. Alois Vogt: Er sei vollständig für den Vorschlag des Abgeordneten Negele, nur sei die Begründung falsch, denn durch die Erhöhung des Stipendiums werde man kaum mehr Kandidaten erhalten.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Wer mit dem Antrag des Abgeordneten Negele auf Erhöhung des Stipendiums für Besucher des Priesterseminars auf Fr. 500.-- einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abg. Engelbert Schädler: Er möchte eine Begrenzung in der Ausrichtung der Stipendien vorschlagen und zwar dahingehend, dass jedem Hochschulstudenten nur für so viele Semester das Stipendium ausbezahlt werde, als normalerweise zum Abschluss dieser Prüfungen benötigt würden. An ewige Studenten würde er keine Stipendien mehr bezahlen.

Regierungschef Frick: Die Leistung sei an den Hochschulen kaum kontrollierbar, es handle sich dort nicht um Leistungsnoten wie an den Mittelschulen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Wenn der Studierende z.B. Vorlesungen anderer Fächer besuche, wenn ein Jurist z.B. noch das Examen für den Dr. rer. pol. mache, so wäre es ungerecht, ihm das Stipendium zu entziehen. Er möchte sich nur dagegen wehren, dass zu Lasten eines armen Studenten vielleicht eine Beschränkung getroffen werde. Es sollte jeder Fall geändert untersucht werden.

Abg. Engelbert Schädler: Er möchte nicht missverstanden werden, er möchte selbstverständlich nur jenen Studenten das Stipendium entzogen wissen, die bei den Prüfungen immer wieder durchfallen und dies müsse sich doch feststellen lassen.

Abg. Wendelin Beck weist darauf hin, dass dies schon in Artikel 4 geregelt sei, dort heisse es " Keine Stipendien erhalten Gesuchsteller, die in Führung und Leistungswille eine mindere als die zweite Note aufweisen ".

Regierungschef Frick weist nochmals darauf hin, dass an der Universität eine Leistungswille schwer kontrollierbar sei.

Abg. Dr. Alois Vogt beantragt, dass die Regierung zu Artikel 5 einen Absatz beifügen solle, welcher laute, dass die Regierung bei Vorliegen entsprechender Gründe berechtigt sei, das Stipendium zu entziehen.

Abg. Oswald Bühler geht mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt einig. Es sei notwendig, dass man die Leistungen berücksichtigen könne. Auch würde er es sehr begrüßen, wenn der Besuch der technischen Mittelschulen etwas gefördert würde. Nachdem Leute mit technischer Mittelschulbildung für unser Wirtschaftsgebiet ebenso wertvoll sind wie Leute mit Hochschulbildung, mache er den Vorschlag, die Besucher der technischen Mittelschulen denjenigen der technischen Hochschulen gleichzustellen. Wenn man schon von Lenkung spreche, würde er eine Bevorzugung der Besucher von technischen Mittelschulen lieber sehen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Diese Ausführungen seien ganz richtig, akademische Grade könnten bei uns nur eine ganz beschränkte Verwendung finden, während wir ziemlich viele Techniker benötigten. Es seien eine ganze Reihe von schweizerischen Technikern in gehobenen Stellungen im Lande, z.B. in Balzers und Eschch.

Regierungschef Frick: Aus der vorhergehenden Diskussion ergebe sich, dass es eigentlich richtiger wäre, die Besucher von technischen Mittel- und Hochschulen hinsichtlich Stipendiumsgewährung gleichzustellen und zwar auf einer Mittelstufe von Fr. 300.--

Abg. Rudolf Marxer schlägt seinerseits vor, dass angesichts der Tatsache, dass wir dringend Techniker benötigen, ein Stipendium von Fr. 400.-- am Platze wäre.

Vizepräsident Dr. Ritter: Dann würde er aber den Ansatz von Fr. 500.-- für alle belassen. Ein entsprechender Zuwachs von Technikern wäre eine wertvolle Bereicherung für uns.

Abg. Oswald Bühler schliesst sich dem Vorschlag des Abgeordneten Rudolf Marxer an.

Abg. Josef Negele desgleichen.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt vorerst über den Antrag Dr. Vogt abstimmen, " die Regierung ist bei Vorliegen entsprechender Gründe berechtigt, das Stipendium zu entziehen ".

Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter: Die geführte Diskussion beweise das Interesse des Landtags an der Stipendienordnung. Man sollte vielleicht doch noch eine vollständige Lesung vornehmen.

Abg. Dr. Alois Vogt erwähnt, dass ihm der Ausdruck " bedürftig " in Artikel 3 nicht besonders gut gefalle. Studieren koste viel Geld und es seien nicht viele Väter, welche das Geld voll und ganz selbst aufbringen könnten. Man müsse doch nicht arm sein, um ein Stipendium beziehen zu können.

Regierungschef Frick: Die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Vogt hätten viel für sich, man habe tatsächlich versucht, die Bedürftigkeit zum Umschreiben. Die Regierung wollte dadurch das Gegenteil zur jetzigen Übung demonstrieren, wo eben jeder das vorgesehene Stipendium beziehen konnte. Die jetzt vorliegende Stipendienordnung zielt darauf ab, dass die vom Landtage zur Verfügung gestellten Mittel für jene jungen Leute verwendet würden, die ohne die Unterstützungen einen Beruf nicht erlernen könnten. Es soll also dort geholfen werden, wo es nötig ist und zwar soll die Hilfe wirksam sein. Ein Stipendium soll nicht nur ein Trinkgeld an den Lehrling oder den Studenten sein sondern eine wirkliche Hilfe an den minderbemittelten Familienvater darstellen. Verschiedene Studenten und Lehrlinge würden künftighin kein Stipendium mehr erhalten, während andere kräftiger unterstützt würden.

Abg. Oswald Bühler beantragt, dass bei Art. 3, Absatz 2 nur der erste Satz bestehen gelassen und das andere gestrichen werden soll. Der Absatz würde dann folgendermassen lauten:

" Dabei sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Für Bedürftige sind die Stipendien so anzusetzen, dass sie eine wirkliche Hilfe bedeuten. "

Abg. Dr. Alois Vogt schlägt vor, dass Stipendien grundsätzlich nur dort ausgerichtet werden sollen, wo es die familiären und finanziellen Verhältnisse rechtfertigen. Er möchte noch etwas gestrichen haben, den Passus " Erwerbswilligkeit der Familienmitglieder zu berücksichtigen ". Er begründet dies damit, dass ein fleissiger Student vielleicht einige erwerbstätige Brüder haben kann, die ihr Einkommen vielleicht für alles Mögliche verwenden, nur nicht für die Unterstützung der Familie. Dann müsste es bei Belassung des jetzigen Passus der Studierende büssen. So sei wenigstens die Möglichkeit gegeben, aus einer zerrütteten Familie vielleicht noch eine gute Kraft heranzuziehen.

Regierungschef Frick: Er könne sich mit dieser Anregung einver-

standen erklären.

Vizepräsident Dr. Ritter: Die Abänderung ginge also dahin, dass der Artikel folgendermassen lauten würde:

" Stipendien sind grundsätzlich nur dort auszurichten, wo die familiären Verhältnisse eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen. "

Ferner würde im zweiten Absatz die " Erwerbswilligkeit der Familienmitglieder " und der letzte Satz gestrichen. Das Marginale a) würde ebenfalls wegfallen.

Der Vizepräsident erkundigt sich, ob sich zu diesem Antrag noch jemand zu äussern wünscht. Nachdem sich niemand zu Worte meldet, schreitet er zur Abstimmung.

Wer mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Vogt einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Die Artikel 4, 5, 6 werden genehmigt.

Abg. Fidel Brunhart: Im Artikel 7 sei folgender Passus enthalten: " Gesuchsteller, die ihre Lehre im Ausland absolvieren, sind vor hiesigen Lehrlingen zu bevorzugen, Ihnen können die Lehrlingskosten, sofern sie die Lehrstelle durch Vermittlung oder über Anweisung der hiesigen Lehrlingskommission (bezw. des Arbeitsamtes oder der Regierung) annehmen, bei Bedürftigkeit und wenn die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, bis zu 80% übernommen werden ". Er finde, dass man hier reichlich weit gehe.

Regierungschef Frick: Die Kosten für die Lehrstellen seien sehr unterschiedlich, es gebe Lehrstellen mit Fr. 1000.--, die höchste sei ihm bis heute mit Fr. 2500.-- Kosten untergekommen, der Abgeordnete Dr. Vogt habe jedoch solche mit Fr. 3000.-- erwähnt. In einem grösseren Werk mit separaten Lehrlingswerkstätten müsse man schon mit einem grossen Betrage rechnen.

Fidel Brunhart: 80% erschienen ihm doch sehr hoch, denn bei der heutigen Inanspruchnahme der Stipendiengelder könnte diese Regelung sehr hohe Beträge ergeben. Wenn es jedoch schon im Budget vorgesehen sei, stelle er keinen Antrag.

Regierungschef Frick antwortet, dass sich Lehrlingskommission und Regierung hinsichtlich dieser Stipendien eben in Rahmen des Budgets zu halten hätten. Die Stipendiengesuche würden aus diesem Grunde in Zukunft gesamthaft behandelt. Selbstverständlich sei der Prozentsatz der Lehrlinge verhältnismässig klein, welche unter diese Bestimmung fallen.

Abg. Josef Marxer erkundigt sich, welches der in der beste-

henden Regelung bis jetzt ausbezahlte höchste Prozentsatz sei.

Regierungschef Frick teilt mit, dass bisher einfach pro Lehrling und Jahr Fr. 100.-- ausbezahlt wurden.

Abg. Wendelin Beck regt an, dass auch eine Kontrolle über die Leistungen der Lehrlinge und die Dauer der schon verbrachten Lehrzeit durchgeführt werden sollte. Es seien ihm Fälle bekannt, wo Lehrlinge die Lehre angetreten, nach kurzer Zeit das Stipendium bezogen hätten und nachher aus der Lehre gelaufen seien.

Die Artikel 7, 8, 9, und 10 werden genehmigt.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob sich noch jemand über diesen Traktandenpunkt zu äussern wünscht. Nachdem sich niemand zum Worte meldet, schreitet er zur Abstimmung:

Wer mit der abgeänderten Form der Stipendienordnung einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

5. Neuregelung der Knechteprämie.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest ein diesbezügliches Schreiben der Regierung, erklärt die Ansätze und stellt den Punkt zur Debatte.

Abg. Josef Marxer fragt an, ob während des Sommers und Winters die gleichen Ansätze gewährt würden. Er mit dem Vorschlag einverstanden, doch möchte er ersuchen, dass die eingereichten Gesuche auch wirklich genau überprüft werden.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es müsse jeder Gesuchsteller mindestens 4 Monate beim gleichen Meister arbeiten und in dessen Hausgemeinschaft leben. Für verheiratete Knechte könnte sich dies als unzweckmässig erweisen. Es sei eine Frage, ob ein Verheirateter in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden muss, denn es komme bei uns doch sehr selten vor, dass Arbeitgeber und Knecht mit ihren Familien beisammen wohnen.

Regierungschef Frick: Es sei grosses Interesse vorhanden, möglichst auch Verheirateten die Existenz in der Landwirtschaft zu ermöglichen. Es wäre deshalb tatsächlich besser, wenn man diese Bestimmung herausliesse.

Abg. Engelbert Schädler: Die Freistellung von der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers soll jedoch nur für Verheiratete erfolgen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter weist darauf hin, dass diese Bestimmung auch für ledige Personen, besonders für eigentliche Hilfskräfte sehr hinderlich sein könne. Wenn eine solche Person noch in der väterlichen Hausgemeinschaft wohne oder ein eigenes Heimwesen habe, so werde sie dieses wahrscheinlich kaum verlassen wollen. Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, schreitet der Vizepräsident zur Abstimmung:

Wer mit der Streichung der Bedingung, dass der Arbeitnehmer während der Dauer seines Dienstes in die Hausgemeinschaft des Arbeitsgebers aufgenommen werden muss, einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiges Einverständnis.

Wer mit dem Gesamtorschlag über die Neuregelung der Knechteprämie einverstanden ist, wolle dies ebenfalls durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

6. Gesuch des Liechtensteinischen Bauernvereins um Gewährung einer Subvention für eine Heupresse.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest ein diesbezügliches Schreiben der Regierung, informiert über das Gesuch und stellt dasselbe hierauf zur Debatte. Die Finanzkommission habe beantragt, eine Subvention von 30% auszurichten.

Abg. Engelbert Schädler: Er könne es nicht verstehen, dass Liechtenstein einerseits soviel Butter und Milch einführe und andererseits soviel Heu ausführe. Man solle versuchen die Produktion im Lande selbst zu steigern, es wäre dies bestimmt noch möglich.

Abg. Johann Wachter führt aus, dass die heutige Entwicklung in der Landwirtschaft Liechtensteins bedauerlich genug sei. Die kleinen und mittleren Bauern schlossen nacheinander die Ställe. Man könne sie nun einmal nicht dazu zwingen, sich in der Landwirtschaft zu betätigen. Ausserdem sei zu erwähnen, dass durch die Wechselwirtschaft heute in unserem Lande viel mehr Heu produziert werde als früher. Wir würden wahrscheinlich auch noch Heuüberschuss haben, wenn unsere Landwirtschaft gut gestellt wäre. Er schildert hierauf die Verhältnisse im Lagerhaus Schaan dass es sehr unständlich sei, wenn die Heupresse immer von auswärts bestellt werden müsse. Bei der bisherigen Regelung habe man weder dem Verkäufer noch dem Käufer richtig dienen können. Ungepresstes Heu sei heute kaum mehr verkäuflich. Die Anschaffung rechtfertige sich voll und ganz. Er ersucht deshalb den Landtag, die 30% Subvention bewilligen zu wollen.

Abg. Josef Marxer bezieht sich auf die Aeusserungen des Abge-

ordneten Engelbert Schädler und führt aus, dass man der heutigen Entwicklung in der Landwirtschaft machtlos gegenüberstehe, deshalb müsse man versuchen, wenigstens die vorhandenen Produkte noch abzusetzen. Er weist darauf hin, dass gerade Triesenberg ja hauptsächlich auf Milchwirtschaft abstellen müsste, warum es denn dort nicht besser stehe? Selbstverständlich wäre es besser, wenn das Heu im Lande verwertet werden könnte. Der Abgeordnete Wachter habe mit seinen Ausführungen vollkommen recht. Es sei besser, wenn man das Heu verkaufe, als es jahreweis in den Scheunen liegen zu lassen, bis es vielleicht nicht mehr verwertbar sei. Er unterstützt das Gesuch wärmstens.

Abg. Dr. Alois Vogt: Er möchte das Gesuch unterstützen. Der Bauernverein presse nun schon seit 10 Jahren Heu. Das Pressen sei zur Verwertung des Heus absolut notwendig, ob man nun exportiere oder nicht. Was die Vorwürfe an die Landwirtschaft anbelange, so seien die Gründe über deren Rückgang sehr verschieden. Eine ausgesprochene Milchwirtschaft in Triesenberg sei ausgeschlossen, dazu lägen die Gebiete zu zerstreut. Bei der Milchwirtschaft sei erste Bedingung, dass der Anlieferungsweg kurz sei. Triesenberg habe jedoch die meisten Galtalpen, das sei ein Vermögen, welches ausgenützt werden müsse. Dadurch sei Triesenberg für die Aufzucht direkt vorbestimmt und könne zum Ausbau der Viehwirtschaft im Tale entscheidend beitragen. Triesenberg müsse als Nachlieferant von Jungvieh bestehen bleiben. Die Gründe für den Rückgang der Viehwirtschaft im Unterland in den letzten Jahren seien verständlich, einerseits mache sich auch bei uns die Landflucht bemerkbar, andererseits und zum weitaus grössten Teil komme es daher, dass die Bauern sich sozusagen nur aufs Pflanzen umgestellt hätten, weil dies viel rentabler gewesen sei. Wenn der Bewirtschaftungsgrad auf anderen Gebieten wieder geringer werde, werde sich dies schon wieder geben. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass eine Heupresse notwendig sei. Irgendwelche Umstellungsmassnahmen könne man nicht als Anlass nehmen, keine Heupresse anzuschaffen.

Abg. Johann Wachter: Wenn in unserer Landwirtschaft richtige Wechselwirtschaft betrieben werde, so werde es nie mehr Heumangel geben, ausser in ausgesprochenen Fehljahren.

Abg. Wendelin Beck kommt auf die verschiedenen Bemerkungen betreffs Milchwirtschaft in Triesenberg zurück und teilt mit, dass Triesenberg heute keine Milch mehr einführen müsse, übrigens sei die Milcheinfuhr am Triesenberg nicht so gross gewesen.

Regierungschef Frick entgegnet dem Abgeordneten Wendelin Beck, dass seinerzeit tagtäglich grosse Quantitäten Milch eingeführt worden seien. Die Milchwirtschaft sei dort nicht befriedigend gewesen. In diesem Jahre habe sich ein starker Absatzmangel an Pflanzprodukten bemerkbar gemacht, vor allem bei Einschnidekabis. Die Landwirte würden wahrscheinlich ganz automatisch zur Umstellung gezwungen. Einmal werde sich auch bei uns die

Landwirtschaft wieder organisch entwickeln. Wenn wieder genug Milch vorhanden sei, werde auch der Milchpreis etwas gesenkt werden und dann sei unsere Landwirtschaft auch in der Herstellung von Molkereiprodukten wieder konkurrenzfähig.

Abg. Engelbert Schädler: Er möchte betonen, dass er absolut nicht die Anschaffung dieser Heupresse verhindern wolle, doch scheine ihm, dass in der Viehwirtschaft in den letzten Jahren wenig Anstrengungen unternommen worden seien, sonst könnte es heute nicht so schlecht stehen. Er gehe mit dem Abgeordneten Dr. Vogt nicht ganz einig in dem Sinne, dass sich in Triesenberg ganz bestimmt auch rentable Milchwirtschaft betreiben lasse, sofern sie richtig aufgezogen werde.

Abg. Dr. Alois Vogt: Es hänge alles von der Transportfrage ab, die Steigerung der Milchproduktion bringe automatisch einen Rückgang des Milchpreises. Es sei fraglich, ob sich unter diesen Umständen die weiten Transporte in Triesenberg noch lohnen würden.

Vizepräsident Dr. Ritter: Nachdem kein Abänderungsantrag vorliege, bringe er den Antrag der Finanzkommission auf Subventionierung der Heupresse mit 30% auf Fr. 12476.-- Anschaffungskosten zur Abstimmung.

Wer mit dem Antrag der Finanzkommission einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

7. Gesuch der Gemeinde Vaduz um Gewährung einer Subvention für die Anschaffung einer Röntgen-Einrichtung im Spital in Vaduz.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest das Gesuch der Gemeinde Vaduz und ein diesbezügliches Schreiben der Regierung und stellt das Gesuch zur Debatte.

Regierungschef Alexander Frick referiert über diesen Punkt. Die Tuberkulosekommission veranlasse jetzt jedes Jahr über 2000 Durchleuchtungen. Der jetzt im Betrieb stehende Apparat sei zu wenig abgesichert und alt; der Arzt habe erklärt, dass er im heutigen Zustand dem Arzt und Patienten direkt gefährlich werden könne. Der neue Apparat sei ganz speziell für Lungendurchleuchtungen vorgesehen. Dass für die Tuberkulosebekämpfung alles getan werden müsse, zeigten die bisherigen Erfolge. Patienten, die früher gestorben wären, könne man heute oft schon nach einem Jahr Kurdauer wieder in den Arbeitsprozess einschalten. Man habe sich für die Anschaffung des billigeren Apparates entschieden, weil die Apparatur für Spezialaufnahmen heute im Spital Vaduz noch nicht stark benötigt werde. Den

teuren Spezialapparat könne man dann einmal kaufen, wenn sich alle liechtensteinischen Aerzte verpflichten, ihre Patienten im Spital Vaduz röntgen zu lassen. Heute sei dies nicht der Fall. Der vorgesehene Apparat koste rund Fr. 7000.-- und die Regierung schlage vor, denselben mit 50% zu subventionieren.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest noch das Exposé von Dr. Steiger von Wallenstadtberg.

Abg. Dr. Alois Vogt: Er möchte den Antrag der Regierung unterstützen, an sich hätte die derzeitige Apparatur aus Sicherheitsgründen schon längst abgesprochen werden müssen, da er für Reihendurchleuchtungen absolut ungeeignet sei. Er frage sich nur, ob die Gemeinde Vaduz dann später mit der Verpflichtung für die Reihendurchleuchtungen nicht ausschlüpfe.

Regierungschef Alexander Frick: Die Durchführung der Reihendurchleuchtungen sei natürlich Voraussetzung für die Gewährung dieser erhöhten Subvention.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob einer der Herren Abgeordneten zu diesem Traktandenpunkt noch Stellung nehmen wolle, nachdem dies nicht der Fall ist, schreitet er zur Abstimmung:

Wer mit dem Antrag der fürstlichen Regierung über Gewährung einer 50%igen Subvention an die Anschaffung einer Röntgen-Einrichtung für das Spital Vaduz zum voraussichtlichen Kostenbetrage von Fr. 7000.-- einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

8. Gesuch der Landgerichtskanzlei um Anstellung einer neuen Bureaukraft.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest das Gesuch der Landgerichtskanzlei und ein dienbezügliches Schreiben der Regierung. Hierauf stellt er den Punkt zur Debatte.

Abg. Eugen Schädler teilt mit, dass anlässlich des Rundganges der Geschäftsprüfungskommission Herr Kanzleileiter Frick die Anstellung einer dritten Kraft gefordert habe. Herr Frick habe hierfür die gleichen Gründe vorgebracht, wie sie im Gesuche enthalten seien. Die Arbeit in der Landgerichtskanzlei häufe sich augenscheinlich so, dass sie von den vorhandenen Angestellten in der normalen Arbeitszeit unmöglich bewältigt werden könne.

Abg. Oswald Bühler: Er möchte das Ansuchen empfehlen. Wenn in einer Kanzlei ein normaler Arbeitsgang nicht möglich sei, so gehe das auf Kosten der Ordnung im Betrieb, dann spare man

a, falschen Ort. Es würde auf alle Fälle viel mehr Geld verloren gehen, als für einen Angestellten bezahlt werden müsste.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt der Vollständigkeit halber, dass die Finanzkommission das Gesuch befürwortet habe. Er fragt an, ob sich noch jemand zu diesem Traktandenpunkt zu äussern wünsche. Nachdem dies nicht der Fall ist, nimmt der Vizepräsident die Abstimmung vor:

Wer dafür ist, dass die fürstliche Landgerichtskanzlei eine weitere Kraft erhalten soll, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 3 Nein.

9. Gesuch des Herrn Rudolf Schädler, Gaflei, Um Zuwendung eines Jagdpachtanteils.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest das Gesuch des Herrn Rudolf Schädler und die Stellungnahme der Regierung hiezu. Hierauf stellt er das Gesuch zur Debatte.

Abg. Oswald Bühler: Er sehe keine Möglichkeit auf Berücksichtigung dieses Gesuches. Es sei festzustellen, dass es sich bei diesem Jagdpachtanteil nur um einen ganz kleinen Betrag handle. Es müsste zuerst genau überprüft werden, ob ein Privater ausser den Gemeinden überhaupt berücksichtigt werden kann und ob das Jagdgesetz die Berücksichtigung eines einzelnen Gesuches überhaupt zulasse. Nachdem der Jagdpachtanteil entsprechend der Fläche nur sehr klein sei, finde er, dass es kaum einen Wert habe, deswegen Gesetze zu ändern. Er stelle daher den Antrag auf Ablehnung des Gesuches.

Abg. Dr. Alois Vogt bemerkt, dass das Gesuch als solches nur nach Abänderung des Jagdgesetzes berücksichtigt werden könnte. Er glaube auch, dass Artikel 22 der Verfassung dadurch angefasst würde. Er gibt hiezu die Begründung bekannt. Das Gesuch müsse effektiv in dieser Form abgelehnt werden.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, ob sich noch jemand zu diesem Gesuch äussern wolle. Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, bringt er den Antrag des Abgeordneten Bühler auf Ablehnung des Gesuches zur Abstimmung:

Wer mit dem Antrag des Abgeordneten Bühler auf Ablehnung des Gesuches des Herrn Rudolf Schädler um Zuwendung eines Jagdpachtanteils einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit mit einer Enthaltung.

Mittagspause um 12 h.

Fortsetzung der Sitzung um 14.50 h.

10. Genehmigung des Betriebsvoranschlags der Liechtensteinischen Kraftwerke für das Jahr 1950.

Vizepräsident Dr. Ritter: Der Landtag habe noch den Voranschlag der Liechtensteinischen Kraftwerke für das Jahr 1950 zur Kenntnis zu nehmen. Der Voranschlag sei der Geschäftsprüfungskommission übermittelt worden und diese schreibe, dass sie den Voranschlag gutheissen könne und Zustimmung empfehle. Vizepräsident Dr. Ritter behandelt den Voranschlag und stellt ihn hierauf zur Debatte.

Abg. Oswald Bühler: Vorerst möchte er feststellen, dass der Voranschlag vorsichtig gehalten sei. Wenn alles gut gehe, so könnten die Kraftwerke die dort eingesetzten Leistungen durchhalten. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass das zweite Aggregat rechtzeitig oder wenn irgend möglich noch vor der Zeit angeliefert werden könne, dann könnte noch bedeutend mehr aus dem neuen Werk herausgeholt werden. Er informiert den Landtag eingehend über den Voranschlag. Es sei immerhin besser, der Voranschlag sei so gehalten, dass er von der Verwaltung auch eingehalten werden könne, als wenn man grosse Pläne mache und am Jahresende dementsprechende Rückschläge zu verzeichnen habe.

Abg. Dr. Alois Vogt: Die ganzen Anlagen, welche in den letzten Jahren gebaut wurden, seien schon für den heutigen Stromverbrauch gebaut, so seien insbesondere die Transformatorenanlagen dem heutigen Verbrauch vollkommen gewachsen. Zum Grössteil sei das Geld für den Ausbau der Anlagen dem Betriebsergebnis des Lawenawerks entnommen worden, es handle sich um ca. 2 - 3 Millionen. In den nächsten zehn Jahren dürfte das bestehende Verteilernetz und die Transformatorenstationen genügen. Durch den Wegfall dieser Mehrbelastung sei die Verzinsung auch des höheren Kredits beim Saminawerk voll gewährleistet. Zu den Zahlen selbst könne er nicht viel sagen, da dies ausgesprochene Erfahrungswerte seien. Wie sich nun die neue Anlage hinsichtlich Kinderkrankheiten bewähre, könne heute noch nicht gesagt werden. Ein schwacher Punkt liege auf alle Fälle beim zweiten Schieber, doch könne derselbe noch nicht ausprobiert werden, weil dadurch ein Stromunterbruch entstünde. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke wehrten sich ebenfalls dagegen, dass man in ihrem Netz Experimente mache. Es bleibe jedoch nichts übrig, als sämtliche Betriebe einmal stillzulegen. Die Firma Eschen - Wyss verweigere andererseits die Garantie für die Turbine, bevor der Schieber nicht ausprobiert sei.

Regierungschef Frick: Es würde ihn interessieren, ob es nicht möglich wäre nach einem Jahre den NOK eine sichere Leistung zu garantieren und dafür einen höheren Preis pro kWh zu erhalten.

Abg. Dr. Alois Vogt: Wir müssten auch die Leistung garantieren können, nicht nur die Strommenge. Dies sei heute allerdings schwer zu überprüfen, da das Werk erst im Anfang seiner Entwicklung stehe.

Regierungschef Alexander Frick: Es wäre doch gut, wenn man diese Möglichkeit zu gegebener Zeit einmal prüfen würde.

Abg. Oswald Bühler: Die Direktion der Liechtensteinischen Kraftwerke habe erklärt, dass der grosse Vorteil beim Vertrag für die LKW gerade darin liege, dass sie nach keiner Seite hin gebunden seien. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke hätten garantiert, dass sie den Liechtensteinischen Kraftwerken Strom bis zu einer gewissen Menge abnehmen; sofern sie ihn nicht abnehmen könnten, würden sie ihn trotzdem bezahlen. Er erklärt hierauf die Wasserfrage in der Samina; 75 lit./sec. gingen uns jetzt den Winter durch an Sickerwasser noch verloren, man müsse alles unternehmen, dieses Wasser unter dem Staubecken zu sammeln und in die Hangleitung zurückzupumpen, denn 75 lit./sec. seien für die Stromerzeugung eine beträchtliche Menge Wasser. Bevor die Liechtensteinischen Kraftwerke einen Vertrag mit Lieferungs-garantie für ein bestimmtes Quantum Strom eingehen könnten, müssten diese Angelegenheiten noch alle überprüft werden.

Abg. Wendelin Beck: Der Abgeordneten Bühler habe von einem Pumpwerk gesprochen. Er sei erstaunt, dass nach Fertigstellung des Werks nun noch Pumpwerk dazukommen soll, um das Sickerwasser aufzufangen. Seiner Ansicht nach könnte dies höchstens im Winter interessant sein und dann gefriere das Wasser vollständig.

Abg. Dr. Alois Vogt erklärt, dass das Wasser so tief fliesse, dass es nicht mehr gefrieren könne. Dasselbe werde durch Drainageröhren abgefangen. Es handle sich hier nicht um Oberflächenwasser.

Regierungschef Frick: Wenn die Ansicht des Abgeordneten Wendelin Beck richtig wäre, so müssten 75 lit./sec. in einem Winter einen ziemlich grossen Gletscher ergeben, was aber sicher nicht der Fall sei.

Vizepräsident Dr. Ritter lässt über den Antrag der Geschäftsprüfungskommission abstimmen.

Wer mit dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission auf Genehmigung des Voranschlags der Liechtensteinischen Kraftwerke einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Anlässlich der gestrigen Debatte sei der Vorschlag auf Abänderung des Organisationsstatuts über die Liechtensteinischen Kraftwerke in der Hinsicht gemacht worden, dass die Ueberprüfung des Voranschlags durch die Treuhandstelle ausgeschaltet und dieselbe dafür durch die Geschäfts-

prüfungskommission vorgenommen werden soll. Man könnte sich auch die Frage vorlegen, ob man den Voranschlag nicht einfach nur vom Landtag bewilligen lassen wolle.

Abg. Dr. Alois Vogt: Es sei nicht notwendig, dass der Voranschlag von der Geschäftsprüfungskommission überprüft werde, derselbe passiere ja die Finanzkommission, bevor er dem Landtag vorgelegt werde.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wenn der Voranschlag von der Finanzkommission behandelt werde, würde dies seiner Ansicht nach auch genügen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Dies sei nicht möglich, denn die Umgehung des Landtags würde die ganzen Vorschriften des Organisationsstatuts auf den Kopf stellen. Die Genehmigung des Voranschlags stelle eine Art Kreditbewilligung für den Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Kraftwerke dar, auf welche derselbe nicht verzichten könne.

Vizepräsident Dr. Ritter: Er sehe nicht ein, warum dieser Voranschlag von so vielen Instanzen behandelt werden müsse, er könnte doch von der Regierung und der Finanzkommission bewilligt werden.

Abg. Oswald Bühler: Es hätte jeder der beiden Vorschläge etwas für sich. An und für sich könnte man die Genehmigung des Voranschlags ohne weiteres der Regierung zuschreiben, denn der Voranschlag werde vom Verwaltungsrat gründlich geprüft. Uebrigens seien im Verwaltungsrat ja Abgeordnete und Regierung vertreten. Andererseits habe der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Vogt betreffs Kreditgewährung auch seine angenehme Seite.

Vizepräsident Dr. Ritter fragt an, ob die Herren Abgeordneten damit einverstanden seien, dass der Landtag die Regierung einlade, das Organisationsstatut der Liechtensteinischen Kraftwerke hinsichtlich einer zweckmässigen Abänderung zu überprüfen und dem Landtag Abänderungsvorschläge zu unterbreiten.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiges Einverständnis.

11. Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Vizepräsident Dr. Ritter eröffnet die Weiterführung der in der letzten Sitzung unterbrochenen Debatte über den Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Abg. Dr. Alois Vogt: Hinsichtlich des Zusatzberichtes sei noch nicht alles abgeklärt, er habe denselben deshalb noch nicht vorlegen können.

Vizepräsident Dr. Ritter: Er würde in diesem Falle die ganze Diskussion verschieben, bis der Bericht vollständig vorliege.

Der Vorschlag wurde einstimmig, mit Enthaltung der Stimmen der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission angenommen.

12. Bestellung des Landesausschusses.

Vizepräsident Dr. Ritter: Mit der heutigen Sitzung gehe die diesjährige Session zu Ende. Nach vieljähriger Gepflogenheit sei immer die Finanzkommission als Landesausschuss bestellt worden, ob man dies heuer auch so machen wolle.

Der Landtag gibt hiezu seine Zustimmung bekannt.

Wer mit der Bestellung der Finanzkommission als Landesausschuss einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiges Einverständnis, bei Enthaltung der Stimmen der Finanzkommissionsmitglieder.

Vizepräsident Dr. Ritter: Damit wäre die Session beendet. Er benütze die Gelegenheit, um allen Herren Abgeordneten und dem Herrn Regierungsvertreter für ihre Mitarbeit bestens zu danken. Gleichzeitig wünscht er allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Regierungschef Frick dankt dem Herrn Vizepräsidenten für seine Worte, gleichfalls dem ganzen Landtage für die angenehme Zusammenarbeit und schliesst die Session im Sinne von Art. 55 der Verfassung im Auftrage Seiner Durchlaucht des Landesfürsten.

Schluss: 16.15 h.

---ooOoo---

Protokoll genehmigt:

Der Präsident: _____

Die Schriftführer:

Paul Meyer

Beck Herrf.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1949 Nr. 22 Ausgegeben am 24. Dezember 1949

Finanz-Gesetz

für das Jahr 1950

Ich erteile dem nachstehenden auf Grund der Art. 2, 68 und 69 der Verfassung gefaßten Landtagsbeschlüsse vom 21. Dez. 1949 Meine Zustimmung:

Art. 1.

Die Landesausgaben für das Jahr 1950 werden auf die Summe von 4.775.948,57 Franken für die ordentliche und Franken 1.420.000.— für a. o. Rechnung festgesetzt.

Art. 2.

Die im angeschlossenen Voranschläge eingestellten Beträge dürfen nur bei der betreffenden Abteilung und Post verwendet werden.

Zur Bestreitung der gemäß Art. 1 bewilligten Landesausgaben werden die im angeschlossenen Voranschläge mit 4.451.200.— Franken festgesetzten Einnahmen bestimmt.

Art. 3.

Die Subventionen für Küfe- und Rheinbauten werden im Jahre 1950 auf 70 % festgesetzt.

Art. 4

Die Vermögens- und Erwerbssteuer für 1949 für das Land wird gemäß Art. 39 und 40 des Steuergesetzes vom 11. Jänner 1923 L.G.Bl. Nr. 2, der Novelle hiezu vom 10. Mai 1924 L.G.Bl. Nr. 7 bzw. vom 24. Mai 1937 mit dem Satz von 1,05 ‰ vom Vermögen und 1,4 % vom Erwerb eingehoben. Die Gemeinden sind berechtigt, zu den vorstehenden Steuerätzen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge bis zu 250 % zu erheben.

Für Gemeinde-, Wald- und Flurgenossenschaften beträgt der Steueratz 1,4 vom Tausend (1,4 ‰) des steuerbaren Vermögens und 2,1 vom Hundert (2,1 %) des steuerbaren Erwerbes.

Art. 5.

1. Als Taxen, Gebühren und Stempel werden künftig anstelle der mit Gesetz vom 24. Jänner 1919 Nr. 2 bestimmten Gebühren wieder die im Gesetze vom 28. September 1883 Nr. 5 beziehungsweise die im Stempelpatente vom 20. März 1809 und im Taxgesetze vom 5. Juli 1884 Nr. 5 normierten e i n f a c h e n Taxen, Gebühren und Stempel festgesetzt, soweit nicht durch nachfolgende Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

2. Die Regierung wird ermächtigt, für die Umwandlung von Grundpfandverschreibungen in Schuldbriefe, sowie für die Zusammenfassung mehrerer Schuldbriefe in einen einzigen Titel an Private und Banken des In- und Auslandes Stempel- und Gebührenfreiheit zu bewilligen. Auch kann die Regierung für die in diesem Zusammenhang erfolgenden Löschungsbewilligungen von Stempeln und Gebühren für die Löschungen befreien.

3. Die Gebühren für Beglaubigung von Unterschriften betragen 2 Franken, die Gebühren für die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Superlegalisation von Unterschriften durch die Regierungskanzlei 5 bis 200 Franken. Diese Gebühren werden auch eingehoben an Stelle der in Art. 123 Ziffer 4 lit. a der Rechtsicherungsordnung vom 9. Februar 1923 genannten Gebühren.

Art. 6.

Verwaltungsgebühren, Registrierungsgebühren und Wertstempelbeträge, die auf ein und derselben Urkunde mit über Fr. 200.— in Form von Stempelmarken entrichtet werden, sind von den Amtsstellen in bar an die Landeskasse abzuführen und von dieser unter dem Titel „bar abgeführte Stempelerträge“ zu buchen. Als Aktenbeleg dient die Quittung der Landeskasse.

Art. 7.

In allen jenen Fällen, wo die Eidg. Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung oder Verlegung von Gesellschaften, Stiftungen etc. keine Anwendung findet, beträgt die liechtensteinische Gründungs- oder Wertstempelgebühr 2‰, mindestens 100.— Franken, und ist von der Steuerverwaltung zu berechnen und festzusetzen. Das Öffentlichkeitsregister darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlage des Gründungsaktes ausstellen, wenn der Nachweis über die Zahlung der

Gründungsgebühr erbracht ist. Diese Gründungsgebühren dürfen nicht in Stempelmarken auf dem Akt entwertet werden, sondern müssen insgesamt bar abgeführt werden.

Art. 8.

Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, mit natürlichen und juristischen Personen oder Firmen, die einen Geschäftsbetrieb im Lande haben, Pauschalierungen zu treffen, sobald das Gesamtsteuerbetragnis jährlich den Betrag von Fr. 10 000.— erreicht. Die Gemeinde, in welcher das Unternehmen den Sitz hat, kann zu obigem Steuerpauschale keinen Gemeindezuschlag erheben. Von der Steuer derartiger Betriebe werden den Gemeinden auf Antrag der Steuerverwaltung entsprechende Zuschüsse (die nach Möglichkeit im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stehen sollen) gewährt.

Art. 9.

Zu Gunsten des Staates besteht ein gesetzliches Pfandrecht, allen anderen Pfandrechten vorgehend, für die Alkoholsteuer auf allen dem betreffenden Gewerbe dienenden beweglichen Gegenständen und insbesondere auf den lagernden alkoholischen Getränken.

Art. 10.

Für die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister sind bis zum Erlaß eines neuen Gebührentarifs vorläufig folgende Gebühren zu zahlen:

Bei einem Gründungskapital bis Fr. 100 000.— Fr. 150.— für jedes weitere angefangene Fr. 100 000.— Gründungskapital Fr. 50.— mehr, bis zur Höchstgebühr von Fr. 1000.—

Das Öffentlichkeitsregisteramt ist ermächtigt, in besondern Fällen die Eintragungsgebühr für liechtensteinische Gewerbetreibende (Einzelunternehmung etc.) entsprechend zu ermäßigen.

Im Öffentlichkeitsregister nicht eintragungspflichtige Verbandspersonen bezahlen bei der Anmeldung oder bei Hinterlegung eine vom Registerführer festzusetzende Gebühr von mindestens 100 Franken und höchstens 500 Franken.

Art. 11.

Das Gesetz vom 1. Juni 1922 L.G.Bl. 1922 Nr. 22 betreffend die vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren wird wie folgt geändert:

- a) An Stelle der in Art. 1 Ziffer 3 festgesetzten Gebühr „bis zu 5 Franken“ wird „von 2 bis 500 Franken“ gesetzt.
- b) Die in Art. 2 Ziffer 5 genannte Gebühr „von 1 — 100 Franken“ wird ersetzt durch „von 1 — 10'000 Franken“.
- c) Artikel 3 erhält folgende neue Fassung:

1. Bei jedem gerichtlichen Urteile in Zivilstreitigkeiten ist außer den festgesetzten Urteilstagen nach den bestehenden Vorschriften noch eine Gebühr bis zu 10'000 Franken festzusetzen.

2. In Ehrenbeleidigungssachen sind Stempel für Protokolle und Urteile und zwar für Protokolle 1 Franken und für Urteile 5 — 200 Franken auszusprechen.

3. In andern Strassachen ist eine Urteilsgebühr bis zu 500 Franken auszusprechen. Dies gilt auch für Strafverfügungen.

Ziffer 4, 5 und 6 des Art. 3 bleiben in der Fassung vom 1. Juni 1922 unverändert.

Art. 12.

Die im Landesverwaltungspflegegesetz Art. 117 Ziff. 3 festgesetzte Höchststrafe von Fr. 300.— wird auf Fr. 3000.— erhöht.

Die in Art. 140 des Landesverwaltungspflegegesetzes festgesetzte allgemeine Höchststrafe von Fr. 75.— wird auf Fr. 500.— erhöht.

Art. 13.

Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 L. G. Bl. Nr. 17 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Das Landgericht kann für Audienzen in Rechtsachen (Auskünfte, Errichtung von Urkunden u. dgl.), soweit nicht besondere Bestimmungen schon bestehen, von der in Privatsachen, einschließlich Ehrenbeleidigungssachen, Auskunft suchenden Partei je nach der Zeit, Wichtigkeit und dem ihm bekannten Vermögensverhältnissen des Auskunftsuchenden eine Audienzgebühr bis zu 100 Franken verlangen.

2. Eine Gebühr ist nicht zu bezahlen in Strassachen, welche von amtswegen zu verfolgen sind und in allen sonst von amtswegen zu erledigenden Sachen, einschließlich Vormundschaftssachen.

3. Die Gebühr wird nach Anweisung der Regierung eingehoben.

4. Die Regierung kann auch anordnen, daß in Partesachen des öffentlichen Rechtes Audienzgebühren eingehoben werden.

5. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Amtspersonen sich für ihren amtlichen Wirkungskreis Auskünfte holen.

Art. 14.

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Baduz, am 21. Dezember 1949.

gez. Franz Josef

gez. Alexander Fris
fürstl. Regierungschef.

Landesvoranschlag für das Jahr 1950

Ausgaben	Einzel		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Landesverwaltung:				
1. Landtag:				
1. Taggelder	15000.—			
2. Büro, Tagesordnungen	2000.—		17000.—	
2. Regierung:				
1. Gehalte und L. Z.	138925.—			
2. Regierungsräte	4500.—			
3. Pensionen und L. Z.	16230.—		159655.—	
3. Sicherheitswesen:				
1. Gehalte und L. Z.	84685.—			
2. Uniformen	3500.—			
3. Büro	5000.—			
4. Hilfspolizei	8000.—			
5. Dienstoffahrten	4000.—			
6. Unfallversicherung	2300.—			
7. Verschiedenes	2000.—		109485.—	
4. Allgemeine Ausgaben:				
1. Heizung und Beleuchtung	10000.—			
2. Reinigung der Amtslokale	7000.—			
3. Büro (Porti, Telephon, Telegraph, Drucksachen, Buchbinder)	35000.—			
4. Reiseauslagen der Regierung, der Verwaltungsbeamten und der Beschwerdeinstanz	13000.—			
5. Zivilstandsregisterführung	6000.—			
6. Revision:	8000.—			
7. Zeitungen, Inserate, Literatur	10000.—			
8. Beiträge an Vereinigungen (intl. Histor. Verein)	7500.—			
9. Veranstaltungen	10000.—			
10. Verschiedene Auslagen	35000.—			
11. Kunstdenkmäler	15000.—		156500.—	
Ausgaben allgem. Landesverwaltung:			442640.—	

Ausgaben	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
II. Schule:				
1. Elementarschulen:				
1. Gehalte und T. Z. der Lehrer	244063.—			
2. Gehalte u. T. Z. d. Lehrschwestern	41037.—			
3. Gehalte der Arbeitslehrerinnen	2580.—			
4. Pensionen und T. Z.	17705.—		305385.—	
2. Landesschule:				
1. Gehalte und T. Z. der Lehrer	56810.—			
2. Pensionen und T. Z.	2040.—			
3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Miete	5000.—			
4. Lehrmittel	2000.—			
5. Verschiedenes inkl. Kochschule	1500.—		67350.—	
3. Sekundarschule Eichen:				
1. Gehalte und T. Z. der Lehrer	22010.—			
2. Katechet	500.—			
3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	1000.—			
4. Lehrmittel	1500.—			
5. Kochschule	500.—			
6. Verschiedenes	300.—		25810.—	
4. Allgemeine Ausgaben der Schulabteilung:				
1. Reise- und Taggelder des Landes- schulrates, Prüfungen, Schulbücher- verschleiß	2500.—			
2. Konferenzen der Lehrpersonen	500.—			
3. Lehrmittel für arme Schulkinder	2000.—			
4. Gehalt Schulkommissär	8800.—			
5. Reiseauslagen Schulkommissär	1500.—		15300.—	
5. Katechetenhonorare für Planken, Mendeln, Schaanwald und Ebenholz			1500.—	
6. Beitrag für Lehrerbibliothek			300.—	
7. Schulungskurse für Lehrpersonen und Unvorhergesehenes			10000.—	
8. Fortbildungsschulen			6000.—	
9. Schulbücherankauf			5000.—	
Ausgaben Schule:			436645.—	

Ausgaben	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
III. Bauwesen				
1. Gehalte und L. Z.			70 155.—	
2. Pensionen und L. Z.			1 180.—	
3. Reiseauslagen			5 000.—	
4. Allgemeine Ausgaben: Druckfachen, Büro etc.			5 000.—	
5. Straßen-, Kanäle- und Brücken- unterhalt:				
1. Löhne	110 000.—			
2. Material, Transporte etc.	60 000.—			
3. Brückenreparaturen, Graben- räumungen, Wegweiser etc.	18 000.—			
4. Maschinen und Werkzeuge	10 000.—			
5. Neuerstellung v. Straßenschalen, Kanalisationen etc.	15 000.—			
6. Verschiedenes (Straßenwesen)	15 000.—			
7. Subvention für Rheinbrücken- Reparaturen	6 000.—		234 000.—	
6. Rheinschuhbauten (Landesanteil)			85 000.—	
7. Rufe Schuhbauten (Landesanteil)			130 000.—	
8. Straßenverbesserungen			(a. v. Bldg.)	
9. Unfallversicherung			15 000.—	
10. Unterhalt der Landesgebäude			15 000.—	
11. Landesvermessung			40 000.—	
12. Unvorhergesehenes			30 000.—	
13. Subvention von zusätzlichen Ar- beiten der Gemeinden			61 000.—	
Ausgaben Bauwesen:			1240335.—	

Ausgaben	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
IV. Land- und Forstwirtschaft:				
1. Land- und Alpwirtschaft:				
1. Gehalt	2500.—			
2. Pension und T. Z.	1300.—			
3. Impfstoff, Kosten bei Seuchen und Tuberkulosebekämpfung	50000.—			
4. Zuchtsubventionen	15000.—			
5. Viehprämierungen	32000.—			
6. Viehzuchtgenossensch. für div. Ansch.	3000.—			
7. Alpenbegehungen	1000.—			
8. Schädlingsbekämpfung	20000.—			
9. Reiseespen	1200.—			
10. Entschädigung der Viehinspektoren	1300.—			
11. Subventionen:				
1. Weinkultur	5000.—			
2. Obstbau	3000.—			
3. Silobau	1000.—			
4. Knechteprämien	10000.—			
5. Drainagen, Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen	10000.—			
6. Alpenverbesserungen	6000.—			
7. Ldw. Maschinen u. Anlagen	2000.—			
12. Bauernberatungsstelle, Gehalt, T. Z., Espen und Büro	10000.—			
13. Beiträge an Alpkosten	1000.—			
14. Bienenzuchtförderung	5000.—			
15. Druckkosten, Inserate	700.—			
16. Saatgutbeschaffung	20000.—			
17. Verschiedenes	3000.—			
18. Windschukpflanzen	20000.—		224000.—	
2. Forstwirtschaft:				
1. Gehalte, inkl. Praktikant T. Z. und Espen	16000.—			
2. Kanzleiauslagen	1500.—			
3. Subventionen für Waldwirtschaft	38000.—			
4. Holzer- u. Unterförster-Kurse	2000.—			
5. Verschiedenes	500.—		58000.—	
Ausgaben Land- und Forstwirtschaft:			282000.—	

Ausgaben	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
V. Abgaben-Verwaltung:				
1. Gehalte und L. Z.			28 720.—	
2. Provision an die Gemeinden für die Einhebung der Landessteuer .			22 000.—	
3. Büro (Porti, Tel. Drucksachen etc.)			6 000.—	
4. Taggelder für die Landessteuermmission, Reiseauslagen und weitere Auslagen der Rekursbehörde . .			3 000.—	
5. Eidg. Steuerverwaltung, Bern für Mitwirkung bei der Erhebung der Eidg. Stempelabgaben lt. Zollvertr.			10 000.—	
6. Auslagen für die Inventarisationskommissionen			1 000.—	
7. Unvorhergesehenes			500.—	
8. Autosteuereinhebung			11 000.—	
Ausgaben Abgaben-Verwaltung:			82 220.—	
VI. Post, Telephon und Telegraph:				
1. Post:				
1. Allgemeine Verwaltung	14 000.—			
2. Besoldung, festes Personal u. L. Z.	200 000.—			
3. Pensionen und L. Z.	11 650.—			
4. Zuschüssen u. Nebenentschädigungen	50 000.—			
5. Reisekosten (Inspektion)	800.—			
6. Dienstkleider	4 000.—			
7. Postlokale: Miete etc.	13 000.—			
8. Postlokale: Inventar	6 000.—			
9. Postsachenbeförderung	3 500.—			
10. Postautofurte	220 000.—			
11. Flugpostbeförderung	40 000.—			
12. Bürobedürfnisse	1 500.—			
13. Zoll- und Handelsstatistikgebühren	2 000.—			
14. Markenerstellung	65 000.—			
Uebertrag	631 450.—			

Ausgaben	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	631	450.—		
15. Verschleißstelle, Gehalte u. Löhne inkl. T. Z.	20	000.—		
16. Bürobedarf	5	000.—		
17. Unterhalt des Postmuseums	1	500.—		
18. Verschiedenes	2	000.—	659	950.—
2. Telephon und Telegraph:				
1. Besoldungen	72	000.—		
2. Diensträume	1	500.—		
3. Unterhalt und Erneuerung der Betriebsanlagen	260	000.—		
4. Verschiedene Ausgaben	500	—		
5. Taganteile des Auslandes	50	000.—		
6. Verwaltungskosten	6	000.—	390	000.—
Ausgaben RTT:			1049	950.—
VII. Gerichts- und Gefängniswesen:				
1. Gerichtswesen:				
1. Gehalte und T. Z.	86	565.—		
2. Gerichtskanzlei (Porti, Telephon, Telegr., Drucksachen, Materialien, Bibliothek)	6	000.—		
3. Kollegialgerichte	5	000.—		
4. Staatsanwaltschaft	2	000.—		
5. Zeugengebühren	500	—		
6. Experten, Armenvertreter	1	000.—		
7. Reiseauslagen	500	—		
8. Versicherung	800	—		
9. Verschiedenes	1	000.—	103	365.—
2. Gefängniswesen:				
1. Gehalte und T. Z.	6	985.—		
2. Häftlingskosten	5	000.—		
3. Versicherung	350	—	12	335.—
Ausgaben Gerichts- u. Gefängniswesen:			115	700.—

Ausgaben	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
VIII. Sanität:				
1. Landesphysikus	1500.—			
2. Pension inkl. L. Z.	700.—			
3. Impfstoffe, Desinfektionen	1500.—			
4. Gesundheitskommissionen u. Lebensmittelkontrolle	4000.—			
5. Diphtherie-Schutzimpfungen	3000.—			
6. Ehrensolde für Hebammen	600.—			
7. Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst	6000.—			
8. Kropfbekämpfung in den Schulen	600.—			
9. Verschiedenes	3000.—		20900.—	
Ausgaben Sanität:			20900.—	
IX. Soziale Fürsorge:				
1. Arbeitsamt:				
1. Gehalt inkl. Teuerungszulage	10690.—			
2. Reisespesen	500.—			
3. Büro (Porti, Tel. Druckf. Inf.)	1800.—		12990.—	
2. Fürsorge:				
1. Gehalt inkl. Teuerungszulage	5900.—			
2. Lehrlinge (Fachschulbeiträge)	14000.—			
3. Berufsberatung	2000.—			
4. Jugend	6000.—			
5. Alter	12000.—			
6. Kranke und Spital	15000.—			
7. Irre	7000.—			
8. Tuberkulose	30000.—			
9. Arbeitslose	1000.—		92900.—	
3. Gewerbe und Arbeit:				
1. Arbeiterunfallversich. (Nichtbetrieb und Subv. für Betriebsunfallversicherung)	30000.—			
2. Beamtenpensionenkassenbeitrag	25000.—			
3. Krankenkassen	45000.—			
4. Caritasverband	1000.—		101000.—	
Uebertrag			206890.—	

Ausgaben	Einzel		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			206 890.—	
4. Stipendien:				
1. An Handwerker u. ldw. Schüler	20 000.—			
2. An Studenten	8 000.—		28 000.—	
5. Geburtstagen			6 000.—	
6. Pensionen für Geistliche inklusive Teuerungszulage			7 100.—	
7. Zinsbeiträge			2 000.—	
8. Verschiedenes			15 000.—	
9. Beitrag an das Rote Kreuz			30 000.—	
10. Fremdenverkehrspropaganda			3 000.—	
11. Sportförderung			3 000.—	
Ausgaben Soziale Fürsorge:			300 990.—	
X. Zinsen:				
1. Anleihe 1922 zu 3 1/2 %	1 061.—			
2. Anleihe 1941 zu 3 1/2 %	24 500.—			
3. Anleihe 1947 zu 3 1/2 %	57 179.50			
4. Anleihe 1949 zu 3 1/4 %	113 750.—			
5. Konto-Korrentzinsen	35 000.—		231 490.50	
Ausgaben Zinsen:			231 490.50	
XI. Amortisationen:				
1. Anleihe 1922	49 878.07			
2. Anleihe 1941	100 000.—			
3. Anleihe 1947	133 200.—			
4. Tilg.-Quote f. d. Eidgenossenschaft	200 000.—		483 078.07	
Ausgaben Amortisationen:			483 078.07	
XIII. Familien- (Kinder) Zulage .			90 000.—	

Gesamtausgaben 4.775.948.57

Einnahmen	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Landesverwaltung:				
1. Verkauf von Gesetzen und Drucksachen	500.—			
2. Stempel- u. Verwaltungsgebühren	99500.—		100000.—	
II. Schule:				
1. Schulbücherverkauf und Rückerstattung von Gemeinden	5000.—			
2. Schulgeld von Landesschule	200.—		5200.—	
III. Bauamt				
1. Rückersatz von Reiseauslagen des Geometers	1000.—			
2. Miet- und Pachtzinsen landschäftl. Grundbesizes	25000.—			
3. Mieten f. Material des Bauamtes	15000.—		41000.—	
IV. Land- und Forstwirtschaft:				
1. Jagdpachtzins	18000.—			
2. Fischereipachtzins	5600.—			
3. Jagdkarten	500.—			
4. Fischereikarten	1500.—		25600.—	
V. Abgaben:				
1. Vermögens- und Erwerbssteuer, Gesellschafts- und Stiftungssteuer	750000.—			
2. Patentsteuer	5000.—			
3. Taxen, Stempel, Verwaltungsgebühren und Couponsteuer	300000.—			
4. Alkoholsteuer	110000.—			
5. Warenaumsatz- und Luxussteuer	600000.—			
6. Auto- und Motorradsteuer	110000.—		1875000.—	
Uebertrag			2046800.—	

Einnahmen	Einzeln		Zusammen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			2046800.—	
VI. Post, Telephon und Telegraph:				
1. Post:				
1. Wertzeichenerlös, Maschinen- u. Barfrankaturen	650000.—			
2. Postfachgebühren	4500.—			
3. Zeitungstransporttaxen	3500.—			
4. Zeitungs-Abonnementsgebühren	700.—			
5. Zustellgebühren	6000.—			
6. Postautotaxen	250000.—			
7. Verschiedenes	200.—		914900.—	
2. Telephon und Telegraph:				
1. Telegrammtaxen	30000.—			
2. Teilnehmertaxen	97000.—			
3. Gesprächstaxen	338000.—			
4. Verschiedene Einnahmen	10000.—		475000.—	
VII. Gerichts- und Gefängniswesen:				
1. Gerichtsgebühren	75000.—			
2. Grundbuchstaxen	25000.—		100000.—	
X. Zinsen:				
1. Zins vom Dotationskapital der Sparkasse	140000.—			
2. Gewinnabgabe der Sparkasse	25000.—			
3. Zins vom Dotationskapital der Viechtensteinischen Kraftwerke	62500.—			
4. Kontokorrentzinsen	35000.—		262500.—	
XII. Zoll und Salzmonopol:				
1. Zollertragnis	630000.—			
2. Salzmonopol	20000.—			
3. Verschiedenes	2000.—		652000.—	
Gesamteinnahmen			4451200.—	

**Zusammenstellung
der
Einnahmen und Ausgaben für 1950**

	Einnahmen		Ausgaben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Landesverwaltung	100000.	—	442640.	—
II. Schule	5200.	—	436645.	—
III. Bauwesen	41000.	—	1240335.	—
IV. Land- und Forstwirtschaft	25600.	—	282000.	—
V. Abgaben	1875000.	—	82220.	—
VI. Post, Telephon und Telegraph	1389900.	—	1049950.	—
VII. Gerichts- und Gefängniswesen	100000.	—	115700.	—
VIII. Sanität	—	—	20900.	—
IX. Soziale Fürsorge	—	—	300990.	—
X. Zinsen	262500.	—	231490.	50
XI. Amortisationen	—	—	483078.	07
XII. Zollerträgnis und Salzmonopol	652000.	—	—	—
XIII. Familien- (Kinder) Zulage	—	—	90000.	—
	4451200.	—	4775948.	57

Ausgaben 4,775,948.57 Franken
Einnahmen 4,451,200.— Franken
Ausgaben-Überschuß 324,748.57 Franken

Außerordentlicher Voranschlag

1. Bauwesen:

Straßenverbesserungen Fr. 700,000.—

2. Telephon und Telegraph:

Telephonautomatisierung Fr. 720,000.—

Fr. 1,420,000.—

Ausweis über den Schulden dienst pro ~~1949~~ 1940

Stand am 1. Jan. 1950 Fr.	Anleihe	Verfallzeit	Zins- satz %	Zinsung Fr.	Amortisation Fr.	Total Fr.	Stand am 31. Dez. 1950 Fr.
49878.07	1922	15. Januar 15. Juli	3 1/2 3 1/2	872.86 188.14	39127.14 10750.93	40000.— 10939.07	—.— —.—
700000.—	1941	30. April 31. Oktober	3 1/2 3 1/2	12250.— 12250.—	100000.— —.—	12250.— 112250.—	600000.—
1,667,000.—	1947	28. Februar 31. August	3 1/2 3 1/2	29172.50 28007.—	66600.— 66600.—	95772.50 94607.—	1,533800.—
600000.—	Schweiz. Eidgenossenschaft			—.—	200000.—	200000.—	400000.—
3,500000.—	1949	1. Mai	3 1/4	113750.—	—.—	113750.—	3,500000.—
6,516878.07				196490.50	483078.07	679568.57	6,033800.—

Liecht und Nidwaldensches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1949 No. ausgegeben am

W a f f e n g e s e t z

vom

Dem nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom
gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, die dem Angriff oder der Verteidigung dienen und bei bestimmungsmässigem Gebrauche geeignet sind, die Tötigung oder körperliche Beschädigung von Menschen herbeizuführen, sowie die für Jagd- und Sportzwecke bestimmten Schusswaffen.

Als Waffen im Sinne dieses Gesetzes gelten daher insbesondere nicht:

- a) Gerätschaften, die regelmässig dem häuslichen, gewerblichen oder industriellen Gebrauche dienen,
- b) Waffen, die lediglich musealen, historischen oder künstlerischen Wert besitzen,
- c) waffenähnliche Geräte, die ausschliesslich als Spielzeug Verwendung finden.

Durch Verordnung können weitere Gegenstände bezeichnet werden, die nicht als Waffen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Art. 2

Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schusswaffen, sowie Schiesspulver jeder Art.

Art. 3

Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen oder Munition stehen fertigen Schusswaffen und fertiger Munition gleich.

Art. 4

Die Herstellung und Bearbeitung, der Erwerb und die Veräusserung und Ueberlassung, der Besitz, das Tragen und die Beförderung von Waffen, Waffenbestandteilen und Munitionsgegenständen, sowie jeder sonstige Verkehr mit diesen Gegenständen ist nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

Art. 5

Als verbotene Waffen werden erklärt:

Maschinenpistolen, vollautomatische Hand- und Faust^{feuer}waffen, Maschinengewehre, Panzerfäuste, Minenwerfer, Handgranaten und Böller jeder Art, Stichwaffen (Dolche, Stockdegen u. dgl.), Schlagwaffen, (Stahlruten, Schlagringe) und alle jene Gegenstände, deren ursprüngliche Form absichtlich verändert erscheint, um schwerer verwunden zu können oder andere zu Ueberfällen geeignete Werkzeugem die ihrer Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst noch eines Gewerbes noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt sind, sowie Schusswaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, oder die zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder die in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind; schliesslich Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein.

Art. 6

Verbotene Waffen darf niemand erzeugen, in Verkehr setzen, gebrauchen und besitzen, ohne im Besitze einer Bewilligung der Regierung zu sein. Eine solche Bewilligung kann in besonderen Fällen nach Anhören des Sicherheitskorps ausgestellt werden.

Art. 7

Der Besitz erlaubter Waffen ist zwar Personen, welchen derselbe nicht durch das Gesetz oder durch eine Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch solche Waffen und Munitionsgegenstände niemand in einer unverhältnismässigen, begründeten Verdacht eines Missbrauches erregenden Menge besitzen.

Art. 8

Die Herstellung und Beabbeitung von Waffen, Waffenbestandteilen und Munitionsgegenständen ist an eine besondere Bewilligung der fürstlichen Regierung gebunden.

Ebenso ist der gewerbsmässige Handel mit Waffen, Munition und Gasschusswaffen bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die volle persönliche Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit und die notwendigen Schakenntnisse besitzen. 324

Eine bereits erteilte Bewilligung kann bei Fortfall einer Voraussetzung durch die Regierung wieder entzogen werden.

Der Verkauf von Waffen und Munition auf Märkten und durch Hausierer ist verboten.

Art. 9

Faustfeuerwaffen und Gasschusswaffen dürfen nur gegen vorherige Abgabe eines Waffenerwerbsscheines überlassen oder erworben werden. Der Waffenerwerbsschein wird von der Regierung ausgestellt und hat eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten.

Art. 10

An folgende Personen darf kein Waffenerwerbsschein abgegeben werden:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren,
- b) Geisteskranke und Geistesschwache,
- c) Entmündigte,
- d) Personen, die mit Wirtshausverbot belegt sind,
- e) Personen, die wegen strafbarer Handlungen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, gerichtlich bestraft worden sind, solange die Strafregistereinträge nicht gelöscht sind,
- f) Personen, die wiederholt wegen anderer Delikte gerichtlich mit Kerker oder Arrest bestraft worden sind, solange die Strafregistereinträge nicht gelöscht sind,
- g) Personen, die wegen Uebertretung des Jagdgesetzes zu mindestens 100.-- Franken oder einer Woche Arrest rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verurteilung noch nicht drei Jahre verstrichen sind.

Art. 11

Ueber den Verkauf von Waffen hat der Händler ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, in dem das Datum des Verkaufes, die genauen Personalien des Erwerbers, die Art und Fabriknummer der Waffe, sowie das Datum des Waffenerwerbsscheines aufzuführen sind. Die Polieziorgane haben jederzeit das Recht, Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen.

Art. 12

Ohne Waffenschein, der von der fürstl. Regierung ausgestellt wird, darf niemand Waffen tragen oder auf eine andere Weise mitführen. Waffenscheine dürfen an die im

Waffenschein ist drei Jahre gültig. Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht mehr vorliegen oder nicht mehr vorliegen. Erfolgt der Entzug durch das Landgericht, so ist der Regierung davon sogleich Kenntnis zu geben.

Die Inhaber von Waffenscheinen sind verpflichtet diese auf sich zu tragen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuweisen.

Art. 13

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Waffentragen durch die erwiesene Notwendigkeit, einer drohenden Gefahr zu begegnen, gerechtfertigt erscheint, sind ohne Waffenschein nur folgende Personen zum Waffentragen befugt:

- a) alle jene, die vermöge ihres Dienstes, das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur bezüglich jener Waffen, die zur vorschriftsmässigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören (Angehörige des Sicherheitskorps u. der Hilfspolizei, Jagdschutzorgane, Gemeindepolizisten und Gemeindevachtwächter, sowie Feldhüter),
- b) Personen, deren Erwerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen oder letzteren gleichgehaltenen Werkzeugen auch ausser dem Hause nötig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Geschäftsbetriebes,
- c) die Schützen eines Schiesstandes beim Besuche des letzteren,
- d) Jagdpächter und deren Gäste und Bestellte bei Ausübung der Jagd.

Art. 14

Das fürstliche Landgericht kann Personen, bei welchen sich im Zuge der gegen sie gerichteten Strafverhandlung das Bedenken ergibt, dass sie die Waffen zu unerlaubten Zwecken missbrauchen, die Befugnis des Waffenbesitzes oder des Waffentragens als Verschärfung der gerichtlichen Strafe für immer oder für bestimmte Zeit entziehen.

Art. 15

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat für deren sichere Verwahrung zu sorgen und jeden Missbrauch durch Dritte, insbesondere durch Jugendliche zu verhindern.

Art.16

Übertretungen dieses Gesetzes werden, sofern die Tat nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, vom fürstlichen Landgericht mit einer Geldstrafe von bis oder mit Arrest von bis bestraft, je nachdem die eine oder andere Strafe angemessen oder wirksamer erscheint. Beide Strafen können mit einander verbunden werden.

Ausserdem ist in dem Strafurteil auch auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der zu ihrer Herstellung und Bearbeitung verwendeten und bestimmten Materialien, Vorrichtungen und sonstigen Behelfen zu erkennen und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Art.17

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Waffengesetz vom 12. Juli 1897, LGBI. Mo. 2, aufgehoben.

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

V a d u z , am

M o t i v e n b e r i c h t

=====

zum Waffengesetz vom

Mit Schreiben Nr.246/72/b vom 20.2.1948 teilte uns die fürstliche Regierung mit, dass sie in ihrer Sitzung vom 19.2.1948 beschlossen habe, das Waffengesetz vom 12.7.1897 durch ein neues modernes und den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Gesetz zu ersetzen, bezw. dem Landtage eine solche Vorlage zu unterbreiten und beauftragte uns zugleich, einen Entwurf für ein neues Waffengesetz auszuarbeiten.

Als Grundlage für das neue Gesetz dienten das neue österr. Bundesgesetz sowie eine bezügliche Verordnung des Kantons St.Gallen und Graubünden.

Nach § 1 des Waffengesetzes von 1897 sind Gewehre mit Lauf-längen unter 60 cm, Pistolen und Revolver unter dem Masse von 18 cm verbotene Waffen, während das neue Gesetz diese Waffen nicht mehr als verboten bezeichnet, da es sich um die gebräuchlichsten Gewehre und Pistolen handelt. Hingegen werden unter Art.5 des neuen Gesetzes verschiedene Kriegswaffen und Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind und die bezüglichen Vorrichtungen ebenfalls als verbotene Waffen erklärt.

Als Munition im Sinne des Entwurfes gilt nur Munition zu Schusswaffen, sowie Schiesspulver jeder Art, (Art.2 und 3) während bezüglich der Sprengmittel, giftigen Gasen, Nebelkörper und Tränengas bereits besondere Vorschriften bestehen. (Landesgesetzblatt Nr.20 vom 21.11.1944).

In Art.9 des vorliegenden Entwurfes ist neu aufgenommen, dass Faustfeuerwaffen und Gasschusswaffen nur gegen vorherige Abgabe eines Waffenerwerbscheines überlassen oder erworben werden dürfen.

Unter Art.10 sind diejenigen Personen aufgezählt, an die kein Erwerbsschein abgegeben werden darf. Zu den Punkten a bis f sind keine weiteren Bemerkungen zu machen hingegen wurde unter g) eine Mindeststrafe von 100.-- Fr. oder einer Woche Arrest eingesetzt, da die Nichtausfolgung eines Waffenerwerbsscheines bezw. Waffen-

scheines oder Entzug desselben bei verschiedenen kleineren Uebertretungen als nicht gerechtfertigt erscheint.

Schon nach dem alten Gesetz war der Handel mit Waffen und Munition ohne besondere Bewilligung der fürstlichen Regierung gebunden. In Art.8 des Entwurfes ist nun umschrieben, an welche Personen eine solche Bewilligung erteilt werden darf.

In Art.11 sind die Vorschriften für den Händler bezüglich des Verkaufes von Waffen enthalten.

Während in § 7 des alten Gesetzes diejenigen Personen, die ohne Waffenschein Waffen tragen dürfen nur allgemein umschrieben waren, sind im § 13 unter a) des vorliegenden Entwurfes diese Personengruppen namentlich aufgeführt.

Bei Art.16 war zu überlegen, ob nicht zwei Strafsätze aufgestellt werden sollten im Hinblick auf die im § 5 eingangs genannten Kriegswaffen. Es wurde jedoch davon Abstand genommen, da bereits im Staatsschutzgesetz vom 14.3.1949 unter Art.9 das Ansammeln von Kampfmitteln unter schwere Strafe gestellt ist.

Vaduz, am 18.7.1949.

Entwurf II.

Gesetz

vom

betr. die Abänderung des Gesetzes vom 12. Dezember 1915 LGBI. Nr.3
über die Vermittler-Aemter.

Dem nachfolgenden vom Landtage in seiner Sitzung vom
gefassten Beschlusse erteile ich Meine Zustimmung :

das Gesetz über die Vermittlerämter wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

§ 8 erster Absatz hat zu lauten : " Eine Vermittlungs-Verhandlung *hat*
in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen)
sowie als Sühneverhandlung in allen Ehrenbeleidigungssachen (§§ 54
bis und mit 60 des Schlusstitels zum Personen und Gesellschaftsrecht
vom 20. Jänner 1926 LGBI. Nr. 4 und § 497 des Strafgesetzbuches)
stattzufinden.

Dem 2. Absatz des § 8 werden folgende 2. Punkte beigelegt :

6.) in allen jenen Fällen, in denen auf Grund des Einführungs-
Gesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924, LGBI. 1924 Nr. 11 Art.96
ff. sowie des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken
vom 18. Juni 1914 (in Liechtenstein auf Grund des Zollvertrages
anwendbar) das amtliche Einigungsamt oder die freiwillige Einigungs-
stelle ein Verfahren durchgeführt hat.

7.) wenn nach den Vorschriften des IX. Abschnittes des Arbeiterschutzes
gesetzes vom 29. November 1945, LGBI. 1946 Nr. 4, ein Verfahren vor
dem Einigungsamte oder der vereinbarten Einigungsstelle durchgeführt
ist.

Art. 2

§ 12, Absatz 1 hat zu lauten :

" Handlungsfähige Parteien und Minderjährige in Rechtsstreitig -
keiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber sie
gemäss § § 151, 246 & 247 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
frei verfügen dürfen, müssen persönlich oder mit einem Rechtsbeistand

vor Vermittleramt erscheinen, für andere Parteien muss deren gesetzl. Vertreter (mit oder ohne Rechtsbeistand) erscheinen. Der Rechtsbeistand kann allein in Vertretung einer Partei zur Vermittlungs-Verhdlg. erscheinen, wenn die Partei durch Krankheit oder durch längere Abwesenheit am Erscheinen verhindert ist, oder das 60. Altersjahr erfüllt hat oder wenn sich die Gegenpartei aus einem dieser Gründe vertreten lässt.

§ 12, Absatz 2 wird gestrichen.

Art. 3

§ 14 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut :

" dem Vermittler steht keine Rechtsprechung zu, auch nicht bezügl. der Kosten. Ausgenommen bleibt die Bussenverhängung (§ 17) Vorbehalten bleibt § 30 "

§ 14 Abs. 5 hat zu lauten :

die vom Vermittler gefällten Bussen-Entscheide, welche auf Verlangen ausgefertigt und begründet werden sind dem Landgerichte zur Vollstreckung ~~mit~~ zuteilen.

Art. 4

§ 16 Abs. 2 hat zu lauten :

" Wer den Vermittler um einen Vermittlungs- oder um einen Sühneversuch angeht, hat ihm zum Voraus eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch die Regierung im Verordnungswege bestimmt." In Absatz 4 ist statt " zwanzig Kronen " zu setzen " zwanzig Franken."

Art. 5

§ 17 Abs. 1 hat zu lauten :

" der Vermittler kann Ordnungsbussen bis zu 20.-- Franken verhängen wegen ordnungswidrigem Benehmens oder wegen unentschuldigtem Ausbleibens einer Partei."

§ 17 Abs. 3 hat zu lauten :

" Eine Partei ist entschuldigt, wenn sie dem Vermittler binnen vier Tagen glaubhaft dartut, warum sie nicht zur Verhandlung erscheinen

konnte ; in diesem Falle ist der allenfalls bereits gefällte³ Entscheid
über Bussenverhängung durch Vermerk im Geschäftsregister aufzuheben
und dies der betreffenden Partei amtlich zu bestätigen .

~~Die~~ Abs. 4 des § 17^{letzter lauter} wird die Wartefrist von einer Stunde in eine
Viertelstunde abgeändert.

Abs. 5 des § 17 hat zu lauten :

" die Bussen fliessen in den Armenfonds des Vermittleramts-Kreises. "

Art. 6

§ 24 erhält folgenden 3. Absatz :

" Verlässt eine Partei oder verlassen beide Parteien die Vermittlungs-
verhandlung vor Abschluss der Protokollierung, so hat sie der Vermitt-
ler darauf aufmerksam zu machen, dass diese dennoch vorgenommen ^{werden} und
~~die~~ das Recht gemäss § 29 verwirken. *die unversendeten Parteien*

Art. 7

§ 29 erster Absatz erhält folgenden letzten Satz:

" Vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 3. "

Art. 8

§ 31 erhält folgenden Wortlaut :

" Eine Sühneverhandlung findet in allen in den § § 54 bis und mit 60
des Schlusstitels zum Personen- & Gesellschaftsrechts vom 20. Jänner
1926 LGBl. Nr. 4 und § 497 des Strafgesetzbuches ~~aufgezählten Ehrenbe-~~
~~leidigungsfällen~~ statt (§ 8). " *festgelegten Fallbestände*

Art. 9

§ 34 erhält folgenden dritten Absatz :

" für die Sühneleistung kann der Vermittler längstens eine Frist von
14 Tagen zur Erfüllung ansetzen. "

Art. 10

§ 42 Abs. 1, Punkt 1 erhält folgenden Zusatz :

" ausgenommen den Fall der Einschränkung gemäss § 24, Abs. 3. "

Art. 11

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage
seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vaduz, den

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1949 No. ausgegeben am

Stipendienordnung

Auf Grund des Beschlusses des Landeschulrates vom 29. Juli 1949 und des Beschlusses der Regierung vom 7. Dezember 1949 gilt für die Ausrichtung von Studienbeihilfen und Lehrlingsstipendien ab 1. Jänner 1950 nachstehendes Reglement:

Art. 1.

Auf Antrag der Regierung bewilligt der Landtag jährlich den Kredit für die Ausrichtung der Stipendien. Bewilligungsbehörden.

Aber Gewährung von Stipendien entscheidet die fürstliche Regierung nach Einholen von Vorschlägen des Landeschulrates für Schüler und der Lehrlingskommission für Lehrlinge.

Art. 2.

Stipendien können an Liechtensteiner im In- und Auslande, an im Inlande niedergelassene Ausländer nur in jenen Fällen verabsolgt werden, in denen der Nachweis des Gegenrechtes erbracht ist. Ein Anrecht auf Stipendienbezug besteht nicht. Bezugsberechtigte.

Art. 3.

Stipendien sind grundsätzlich nur an Bedürftige auszurichten. Es ist daher jeder Einzelfall zu prüfen. Grundsätze für die Ausrichtung.

Dabei sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse, die Zahl der im Haushalte lebenden Personen (Größe der Familie), die Auslagen an Lehrgeld, Unterkunft, Verpflegung etc., die Erwerbswilligkeit der Familienmitglieder und die Beitragsleistungen Dritter zu berücksichtigen. Für Bedürftige sind die Stipendien so anzusetzen, daß sie eine wirkliche Hilfe bedeuten. a) Bedürftigkeit.

Art. 4.

Der Schüler oder Lehrling hat sich des Stipendiums würdig zu erweisen. b) persönliche Voraussetzungen.

Keine Stipendien erhalten Besuchsteller, die in Führung und Leistungswille (Fleiß) eine mindere als die zweite Note aufweisen, deren Verhalten in- oder außerhalb der Schule oder Lehrstätte zu berechtigten Klagen Anlaß gibt.

Die Schulzeugnisse sind den Gesuchen stets beizulegen, bei Lehrlingen auch ein Zeugnis des Meisters über Leistung und Führung im Betriebe.

Art. 5.

b) Ausfolgung.

Stipendien Gesuche sind am Schlusse des Schuljahres einzureichen bzw. nach Umfluß des Lehrjahres.

Stipendien für Schüler liechtensteinischer Sekundar- und Realschulen werden jeweils im Monat November ausbezahlt. Die Gesuche sind an die Leitung der betreffenden Schule zu richten, die sie an die Regierung weiterleitet.

Gesuche um Entrichtung der Handwerkerstipendien (Lehrlingsstipendien) sind beim Sekretariat der Lehrlingskommission (Arbeitsamt) entweder im Laufe des Monats April oder Oktober einzureichen.

Die Stipendiengelder sind an die Eltern oder deren Stellvertreter und nicht an die Schüler bzw. die Lehrlinge auszufolgen.

Art. 6.

Die Stipendien.

a) Schüler.

Es erhalten:

- a) Besucher liechtensteinischer Sekundar- und Realschulen und diesen gleichgestellten Schulen im Auslande, soweit nicht am Schulorte wohnend bis 50 Franken;
- b) Besucher von Mittelschulen bis zu 100 Franken (ausgenommen Externat, Wohnen am Orte, Gymnasium erste vier Jahre);
- c) Besucher technischer Hochschulen bis zu 500 Franken;
- d) Besucher anderer Hochschulen bis zu 200 Franken;
- e) Besucher des Priesterseminars bis zu 200 Franken.

Art. 7.

b) Lehrlinge.

Das Stipendium für Lehrlinge ist über Vorschlag der Lehrlingskommission von Fall zu Fall zu bestimmen.

Kein Stipendium erhalten Lehrlinge im eigenen Betrieb.

Gesuchsteller, die ihre Lehre im Auslande absolvieren, sind vor hiesigen Lehrlingen zu bevorzugen, Ihnen können die Lehr-

lingskosten, sofern sie die Lehrstelle durch Vermittlung oder über Anweisung der hiesigen Lehrlingskommission (bzw. des Arbeitsamtes oder der Regierung) annehmen, bei Bedürftigkeit und wenn die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, bis zu 80% übernommen werden.

Dieser Höchstfag findet nur Anwendung bei Erlernung von Berufen, für welche ein öffentliches Interesse vorliegt.

Art. 8.

Für die Ausrichtung von Stipendien an die Besucher von Fachkursen und Ausbildungskursen gelten folgende Ansätze als Normalansätze:

c) Fachkurse
und Aus-
bildungskurse.

- a) Baugewerbeschüler, Maurer-Polier-Kurse und Kurse für die Ausbildung im Baugewerbe bis zu $\frac{1}{3}$ der Kosten;
- b) Schüler landwirtschaftlicher Schulen und Besucher landwirtschaftlicher Kurse bis zur Hälfte der Kurskosten;
- c) für den Besuch allgemeiner Unterrichtskurse (Haushaltkurse, Abendkurse an Technikum), wenn dabei kein Arbeitsausfall entsteht, bis zu $\frac{1}{3}$ der Kosten;
- d) wie c) bei Ausfall von Verdienst bis zur Hälfte der Kurskosten jedoch ohne Anrechnung des entgangenen Verdienstes;
- e) Meisterkurse als Vorbereitung der Ablegung der Meisterprüfung bei Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterziehen, bis zu 60%;
- f) Fachkurse für Lehrlinge außer der Gewerbeschule bis zu $\frac{1}{3}$, wenn vom Lehrmeister die Hälfte der Kurskosten übernommen wird, kann das Stipendium bis auf die Hälfte erhöht werden.

Art. 9.

Die in Artikeln 6 und 8 genannten Ansätze gelten als Normalansätze unter Berücksichtigung der in den Artikeln 3, 4 und 5 aufgestellten Grundsätze für die Ausrichtung.

Vorbehalt.

Keine Stipendien sind zu gewähren, bei Lehrverhältnissen, die von der Lehrlingskommission nicht gebilligt sind. Ebenso sind keine Beihilfen zu gewähren bei Besuchen von Schulen oder Kursen, die vom öffentlichen Interesse aus als unerwünscht zu betrachten sind (überfüllte Berufe, nicht anerkannte Schulen oder Kurse, Lehrmeister, die keine Berechtigung zum Halten von Lehrlingen besitzen). Im Zweifelsfalle haben Lehrlingskommission

oder Landesschulrat zusammen mit der Regierung darüber zu entscheiden.

Ein Gefuchsteller kann sich auf die Anerkennung nur dann berufen, wenn der Lehrvertrag durch die Lehrlingskommission genehmigt, die Schule oder der Kurs durch den Landesschulrat gebilligt sind.

Art. 10.

Diese Stipendienordnung tritt auf 1. Jänner 1950 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 31. Oktober 1946 aufgehoben.

Bestimmungen.

e-archiv

